Die Zwangsmitgliedschaft, ihre Begründung und ihre Beendigung

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines
Doktors der Rechtswissenschaft
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Martin Luther-Universität
Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Günther Rennert

Berichterstatter: Professor Dr. Ruth

1934

Druck: Triltsch & Huther, Berlin

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546025_0074

BIBLIOTHEEK
RIJKS
UNIV.
LEIDEN

Gliederung

Seite

Vorbemerkung 7

§ 1: Wesen der Mitgliedschaft 8

§ 2: Formen und Anwendungsgebiet der Zwangsmitgliedschaft . . 9
I. Mitgliedschaft durch Gesetz 9
II. Mitgliedschaft durch gesetzlichen Anschlußzwang 14

§ 3: Das Recht auf Aufnahme 15
I. Freiwillige Mitgliedschaft 15
II. Zwangsmitgliedschaft 16
1. Kohlensyndikate 17
2. Kalisyndikat 21
3. Zwangsinnungen 21
4. Krankenkassen 22
5. Aerzteverbände 23
6. Reichskulturkammer 25
III. Recht auf Aufnahme und Kontrahierungszwang 29

§ 4: Austritt und Kündigung 30
I. Freiwillige Mitgliedschaft 30
1. Verein des BGB., Genossenschaft, Aktiengesellschaft . 30
2. Gesellschaft des BGB. und nicht rechtsfähiger Verein . 31
3. OHG. und G.m.b.H. 32
4. Kartelle und Kartell-G.m.b.H. 32
II. Zwangsmitgliedschaft 33
1. Kohlensyndikate 34
2. Kalisyndikat 35
3. Zwangskartelle 35
4. Reichskulturkammer 35

§ 5: Ausschluß 38
I. Freiwillige Mitgliedschaft 38
II. Zwangsmitgliedschaft 39

§ 6: Nachprüfung des Ausschließungsbeschlusses durch eine außenstehende, unabhängige Instanz 39
I. Freiwillige Mitgliedschaft 39
II. Zwangsmitgliedschaft 40

Vorbemerkung.

Die Ideen der nationalen Revolution und die damit verbundene Einführung des Führerprinzips sind für die Ausgestaltung des Inhalts der Mitgliedschaft in Personenverbänden des öffentlichen und privaten Rechts von entscheidender Bedeutung geworden. Das gilt nicht so sehr für die Körperschaften des Privatrechts. Denn die restlose Durchführung des Führergedankens würde hier, namentlich bei Korporationen des Wirtschaftsrechts, dem Führer die alleinige Verfügungsgewalt über große Kapitalien zugestehen. Die Anwendung des Führergedankens ist dagegen weit mehr geboten bei Körperschaften des öffentlichen Rechts, d. h. da, wo die Entscheidungen des Führers mehr ideeller Art sind und materielle Interessen in den Hintergrund treten. Dementsprechend sind nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus in Deutschland in erster Linie das öffentliche Recht und damit die Korporationen des öffentlichen Rechts von diesem Gedanken durchsetzt worden. Der Inhalt der Mitgliedschaft war bisher im wesentlichen gekennzeichnet durch das dem Einzelnen zustehende Recht auf Mitwirkung bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung[1]) und die dadurch vermittelten materiellen Mitgliederrechte[2]). Damit war dem Mitglied die Möglichkeit gegeben, an der Gestaltung des Körperschaftswillens mitzuwirken. Die Einführung des Führergedankens hat fast überall eine Zurückdrängung dieser Rechte zur Folge gehabt. Im Rahmen der Untersuchung über die Zwangsmitgliedschaft bietet daher der Inhalt dieser Mitgliedschaft wenig Anreiz, sich mit ihr näher zu beschäftigen. Hingegen treten sowohl bei der Begründung wie bei der Beendigung der Zwangsmitgliedschaft Probleme hervor, deren Behandlung von allgemeinem Interesse ist.

---

[1]) Vgl. Kohler, „Organschaftsrechte", Lehrb. des Bürgerl. R. Bd. I, S. 338.

[2]) Vgl. Kohler, „Wertrechte", Lehrb. Bd. I, S. 351.

§ 1: Wesen der Mitgliedschaft.

Von „Mitgliedschaft" sprechen wir dann, wenn es sich um die nach bestimmten Grundsätzen sich regelnde Zugehörigkeit eines Einzelnen zu einer Gruppe von Menschen handelt. Rechtsbeziehungen solcher Art betreffen entweder das Verhältnis der Personen zur Allgemeinheit, d. h. zu jedermann, oder das Verhältnis einer Person zu einer bestimmten Gruppe, deren Mitglied sie ist. Die letzteren nennen wir „Mitgliedschaft". Sie stellt ein Rechtsverhältnis zwischen Personenverband und Gliedperson dar. Hieraus ergeben sich Rechte und Pflichten. Dagegen fehlt es an unmittelbaren Rechtsbeziehungen zwischen den einzelnen Gliedpersonen. Sie werden nur durch den gemeinschaftlichen Beziehungspunkt des Verbandes zusammengehalten. Die Mitgliedschaft ist also die Grundlage, der Ausgangspunkt für alle Rechte und Pflichten, die sich für das Mitglied dem Personenverband gegenüber und umgekehrt ergeben. „Sie ist dasjenige Rechtsverhältnis, das aus dem Wesen der Körperschaft folgend, den Ausdruck der rechtlichen Zuordnungsbeziehungen zwischen der Körperschaft als solcher und den Mitgliedern darstellt[3]). Bei jeder Mitgliedschaft handelt es sich um die Anerkennung einer Verbandsgewalt, die die Individualrechtssphäre der Gliedperson einschränkt; denn die Korporationen, insbesondere die rechtsfähigen Vereine können ihre Angelegenheiten durch Satzungen ordnen. Es ist zweifelhaft, ob den Korporationen damit das Recht gegeben ist, objektives Recht zu schaffen[4]). Jedenfalls geht dieses Recht aber soweit, daß für die Mitglieder bindende Vorschriften festgelegt werden, bzw. das Rechtsverhältnis der Korporationen zum Mitglied dadurch bestimmt wird[5]). Für den Rahmen der Mitgliedschaft ist maßgebend das Verhältnis der Verbandsgewalt zu der Individualrechtssphäre des Einzelnen. Die gemeinheitlichen, d. h. gliedmäßigen Beziehungen enden an dem Punkt, an welchem die dem Verbandsrecht entzogenen Individualrechte beginnen.

[3]) Stefan-Albrecht-Riesenfeld, Das Problem des gemischten Rechtsverhältnisses im Körperschaftsrecht S. 13/14.

[4]) Bejahend v. Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. I § 19 III 5; Biermann, § 136 Nr. 4; Hellwig, Bd. II S. 139; Hedemann, Bürgerl. Arch. 39, 132; Windscheid, § 19 Anm. 4; Leist, Vereinsrecht, S. 58; verneinend: Kohler, S. 105; Crome, § 18 Nr. 2; Endemann, § 8 Anm. 6 Enneccerus, § 40 IV.

[5]) Enneccerus, § 40 IV.

Die genannte Grenze verschiebt sich zu Ungunsten der Mitglieder, wo es sich nicht um eine freiwillige Mitgliedschaft, sondern um die zwangsmäßig auferlegte Mitgliedschaft zu einer Körperschaft handelt, da die Ursache der Zwangsmitgliedschaft in der Regel in einem durch öffentliche Interessen veranlaßten Zusammenschluß der Beteiligten besteht und diese öffentlichen Interessen naturgemäß eine weitgehende Zurückdrängung der Individualsphäre des Mitglieds erheischen. Schon der Beitritt zu solchen Verbänden kann deshalb nicht dem freien Willen des Beteiligten anheim gestellt sein, sondern wird durch Zwang verwirklicht, sofern nicht überhaupt die Zwangsmitgliedschaft durch gesetzlichen Akt herbeigeführt wird.

I.

Mitgliedschaft durch Gesetz.

Bei der stärksten Form der Zwangsmitgliedschaft ist zur Erlangung derselben nicht ein besonderes Tätigwerden des davon Betroffenen erforderlich, sondern dieser wird kraft Gesetzes einem bestimmten Verband zugeordnet, sobald bestimmte Voraussetzungen in seiner Person vorliegen.

Zahlreiche Fälle dieser Art finden wir auf dem Gebiete des sozialen Versicherungsrechts. Durch die Krankenversicherung werden die Angehörigen bestimmter Berufszweige auf Grund der Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 kraft Gesetzes versichert. Diese Pflichtversicherung hat für den Versicherten ohne weiteres die Mitgliedschaft bei der zuständigen Krankenkasse (Orts- oder Landeskrankenkasse, Betriebskrankenkasse, Innungskrankenkasse, knappschaftliche Krankenkasse)[6]) zur Folge.

Auch die Unfallversicherung führt den Versicherungszwang kraft Gesetzes durch. Versicherungsnehmer sind hier die Unternehmer der unfallgefährdeten Betriebe und Tätigkeiten. (§§ 537 ff.). Zwangsweise versichert sind die in diesen Betrieben bzw. Tätigkeiten beschäftigten Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker. Diese Zwangsversicherung hat für die Unternehmer der versicherten Betriebe eine Zwangsmitgliedschaft bei der zuständigen Berufsgenossenschaft zur Folge (§ 326 RVO.)[7]).

Ebenso sieht die Invalidenversicherung den Versicherungszwang für bestimmte Berufsarten (hauptsächlich die hand-

[6]) Vgl. Jellinek, Verwaltungsrecht, 2. Aufl. S. 174.

[7]) Sofern nicht an Stelle der Berufsgenossenschaften andere öffentliche Verbände (das Reich (§ 624 RVO.), die Länder (§ 625 RVO.), die Gemeinden (§ 628 RVO.), zum Versicherungsträger bestimmt sind).

arbeitende Bevölkerung, wie Arbeiter, Gesellen, Hausgehilfen, Besatzung von Schiffen usw.) vor (§ 1226). Diese Personen werden zwangsweise zu Mitgliedern der zuständigen Versicherungsanstalten (§ 1329 RVO.).

Unter diese Kategorie von Zwangsorganisationen fallen auch die Zwangsinnungen. In der neueren Zeit finden wir solche schon in dem Preußischen Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsorganisation des Handwerkes von 1896. Er machte den Behörden die Errichtung von Zwangsfachinnungen für das Handwerk in denjenigen Bezirken, wo eine die Leistungsfähigkeit der Innung verbürgende Anzahl von Handwerkern des Fachs vorhanden war, zur Pflicht. Dagegen beschränkte sich die Novelle von 1897, auf der die §§ 100—100 u der Gewerbeordnung beruhen, darauf, unter gewissen Voraussetzungen die Bildung von Fachinnungen mit Zwangsmitgliedschaft zu ermöglichen.

Auch in der Wirtschaft finden sich in der Vorkriegszeit Vorschläge für derartige Zwangsorganisationen. Gründe hierfür waren einmal die immer wiederkehrenden Produktions- und Absatzkrisen, andererseits die starke innere Konkurrenz. Zur Verhütung dieser Uebelstände wollte man die gesamte Wirtschaft neu organisieren. Das sollte geschehen durch Schaffung von Zwangskartellen für die Unternehmer jeder Branche. Diese sollten entweder neu geschaffen[8]) oder aus den schon bestehenden Organisationen entwickelt werden[9]). In diesem Zusammenhang mag auf einen oesterreichischen Gesetzentwurf über die Errichtung von Zwangsverbänden der Landwirte von 1893 hingewiesen werden. Zweck sollte sein, „der Verbesserung der materiellen und sittlichen Verhältnisse der Landwirte durch Pflege des Gemeingeistes, gegenseitige Belehrung und Unterstützung, Erhaltung und Hebung des Standesbewußtseins unter den Genossen sowie der wirtschaftlichen Förderung zu dienen“ [10]).

In Deutschland haben sich diese Bestrebungen erst 1910 zu einem Kaligesetzentwurf konkretisiert, der eine zwangsweise Zusammenfassung aller Kaliwerksbesitzer zu einer Vertriebsgemeinschaft vorsah.

Während der Kriegszeit wurden mehrere Gesetze erlassen, die eine Handhabe zur Schaffung von Zwangsorganisationen gaben. So wurde durch Verordnung vom 12. Juni 1915 der Reichskanzler ermächtigt „die Besitzer von Steinkohlen-, Braunkohlen-Bergwerken allgemein oder für bestimmte Bezirke oder bestimmte Arten von Bergwerkserzeugnissen ohne ihre Zu-

[8]) So Kleinwächter, 1883.

[9]) So Wasserab, Soziale Politik im Deutschen Reich, Stuttgart 1889.

[10]) Nr. 710 der Beilagen zu dem stenogr. Protokoll des Abgeordnetenhauses XI. Session 1893.

stimmung zu Gesellschaften zu vereinigen, denen die Regelung der Förderung, sowie des Absatzes der Bergwerkserzeugnisse der Gesellschafter obliegt".

Durch § 15 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen vom 25. September 1915 und die hierzu ergangene Ergänzungsverordnung vom 6. Juli 1916 wurden die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden ermächtigt „für die Zwecke der Versorgungsregelung in bestimmten Bezirken Erzeuger und Hersteller von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs und Vereinigungen von ihnen zur Regelung des Absatzes und der Preise, Händler, sowie Vereinigungen von ihnen zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise auch ohne ihre Zustimmung zu Verbänden zu vereinigen."

§ 3 der Verordnung über die Beaufsichtigung der Fischversorgung vom 28. November 1916 gibt dem Reichskommissar für Fischversorgung die Befugnis, „für die Zwecke der Fischversorgung Fischer, sowie Vereinigungen von ihnen zur Regelung des Fanges, des Absatzes und der Preise, Hersteller von Zubereitungen von Fischen zur Regelung der Beschaffung der Zubereitung, des Absatzes und der Preise, auch ohne ihre Zustimmung zu Verbänden zu vereinigen".

Aehnliche Verordnungen ergingen am 17. März 1917 zur Schaffung von elf Schuhwaren-Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften und am 9. Juli 1917 zur Schaffung eines Ueberwachungsausschusses der Seifenindustrie, unter welchem die Seifenherstellung sowie der Vertrieb stand. Durch diese Zwangsorganisation sollte die Konzentration der gesamten Produktion auf einige Höchstleistungsbetriebe erfolgen.

Weitere Zwangsverbände wurden geschaffen durch die Verordnung über die Errichtung von Betriebsverbänden in der Binnenschiffahrt vom 18. August 1917 und durch die Verordnung über die Zusammenlegung von Brauereien vom 2. November 1917.

Keine Zwangsmitgliedschaft wird dagegen begründet durch die Außenhandelsstellen[11]).

In der folgenden Zeit finden wir zahlreiche Fälle der Zwangsmitgliedschaft in den sogenannten Sozialisierungsgesetzen vom 3. März 1919 und vom 23. März 1919. In § 2 des Gesetzes vom 23. März 1919 (Kohlenwirtschaftsgesetz) heißt es: „Das Reich regelt die gemeinwirtschaftliche Organisation der Kohlenwirtschaft. Die Reichsregierung schließt die Kohlenerzeuger für bestimmte Bezirke zu Verbänden und diese zu einem Gesamtverbande zusammen. Den Verbänden liegt die Regelung von Förderungen, Selbst-

[11]) Näheres Albrecht, Die Außenhandelsstelle als Zwangskartell und Selbstverwaltungskörper.

verbrauch und Absatz unter Aufsicht des Reichskohlenrates ob. Die Reichsregierung führt die Oberaufsicht und regelt die Feststellung der Preise". Hierzu treten noch die Ausführungsbestimmungen vom 21. August 1919.

Entsprechend dem Aufbau der Kohlenwirtschaft wurde durch das Gesetz vom 18. Juli 1919 auch die Kaliwirtschaft vereinigt. Den Grund zu diesen einschneidenden Maßnahmen bildete der völlige Zusammenbruch nach der Revolution. Man wollte eine Neugestaltung der Wirtschaft, unter Durchführung gemeinwirtschaftlicher Grundsätze erreichen. Dieser gemeinwirtschaftliche Aufbau war für den Kohlenbergbau nichts anderes als eine weitere Ausgestaltung des in diesem Industriezweig schon weit vorgeschrittenen Kartellgedankens[12]). Die vorhandenen Kartelle wurden zu Zwangskartellen umgestaltet; wo noch keine Kartelle bestanden, wurden Zwangskartelle gebildet. Die gesamten Einzelkartelle wurden im Reichskohlenverband zusammengefaßt und diese Kartellorganisationen in die Allgemeinwirtschaft eingegliedert. Auch in der Zuckerwirtschaft kam es am 3. Oktober 1922 zu einem Zwangssyndikat.

Später ergaben sich zahlreiche Fälle der Zwangsmitgliedschaft durch § 38 Abs. 4 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 in der Fassung vom 2. März 1933. Danach konnte die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats unter bestimmten Voraussetzungen Erzeugerbetriebe, sowie milchbearbeitende und verarbeitende Betriebe zur Regelung der Verwertung und des Absatzes von Milch und Milcherzeugnissen zusammenschließen. Durch das Gesetz vom 15. Mai 1933 wurden die Voraussetzungen hierzu erleichtert. Das Gesetz vom 20. Juli 1933 legte die Befugnis zum Zusammenschluß in die Hand des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft. Der Kreis der von der Zwangsmitgliedschaft betroffenen Personen wird auch auf den Milchhandel ausgedehnt. Als weitere Maßnahme in der Milchwirtschaft ist noch zu nennen die Verordnung über die Bildung eines Verbandes der deutschen Erzeuger von Milch- und Sahnedauerwaren vom 10. Oktober 1933. Ein umfassende Regelung der gesamten Milchwirtschaft brachte die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 29. März 1934. Hierdurch werden die milcherzeugenden, verarbeitenden und verteilenden Betriebe zu Milchversorgungsverbänden und diese zu Milchwirtschaftsverbänden zusammengeschlossen (§§ 1 und 2 des Gesetzes). Die Milchwirtschaftsverbände werden untereinander zur „deutschen milchwirtschaftlichen Vereinigung" zusammengefaßt. Diese Hauptvereinigung bezieht

[12]) Vgl. Plaut, Der rechtliche Aufbau der deutschen Kohlenwirtschaft, S. 15 ff.

sämtliche auf Grund des § 38 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 gebildeten Vereinigungen ein.

Unter der Herrschaft des Nationalsozialismus wurden weitere, ausgedehnte Fälle der Zwangsmitgliedschaft geschaffen. Das Gesetz über die Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 gibt dem Reichswirtschaftsminister und im Rahmen seiner Zuständigkeit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die Ermächtigung, Unternehmungen zu marktregelnden Verbänden zusammenzuschließen. In der amtlichen Begründung zu diesem Gesetz heißt es: „Von der Wirtschaftskrise am schwersten betroffen sind diejenigen Wirtschaftskreise, deren Leistungsfähigkeit weit über die Absatzmöglichkeit hinausgeht. In einzelnen Zweigen ergab sich ein verstärkter Wettbewerb. Die Folge davon war eine unwirtschaftliche Preisgestaltung. Es drohte die Gefahr, daß wirtschaftlich wertvolle Unternehmungen geschädigt würden. Die Leidtragenden würden dabei die in diesen Betrieben beschäftigten Volksgenossen sein. Deshalb muß der Staat die Möglichkeit haben, unter besonderer Berücksichtigung des Gemeinwohls einzugreifen."

Die Möglichkeit zu solchen Eingriffen ist durch das vorliegende Gesetz gegeben. Es stellt jedoch nur eine teilweise Verwirklichung der Ziele dar, die sich der Nationalsozialismus gesetzt hat. Es ist eine Neuordnung des gesamten Wirtschaftslebens geplant. Der erste Schritt hierzu ist das „Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft" vom 27. Februar 1934. Hierdurch wird der Reichswirtschaftsminister ganz allgemein ermächtigt, zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft Unternehmer und Unternehmungen an Wirtschaftsverbände anzuschließen und so für die Beteiligten eine Zwangsmitgliedschaft herbeizuführen[13]). — Eine derartige Zwangsmitgliedschaft bildet auch das Mittel zur Verwirklichung des in neuster Zeit teilweise zur Durchführung gelangten berufsständischen Gedankens. Als Beispiel hierfür diene das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichnährstandes vom 13. September 1933. Die Wirtschaftslage machte eine sofortige Regelung der „Markt- und Preisverhältnisse der landwirtschaftlichen Erzeugnisse"[13a]) notwendig. Deshalb hat man von dem ständischen Aufbau der gesamten deutschen Wirtschaft, wie ihn der nationalsozialistische Staat vorsieht, schon eine Sonderregelung für die Landwirtschaft vorweg genommen. In § 1 Abs. 2 des Gesetzes heißt es, daß der Reichsnährstand zunächst alle in der Landwirtschaft tätigen Personen umfaßt, darüber hinaus aber auch die land-

[13]) § 1 Ziff. 5 des Ges. zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934.

[13a]) Wortlaut des Gesetzes vom 13. September 1933.

wirtschaftlichen Genossenschaften, den Landhandel und zwar sowohl Groß- wie Kleinhandel und die Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

An weiteren Zwangszusammenschlüssen sind noch zu nennen die Verordnungen über die kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands vom 27. Juli 1933 und über die kassenärztliche Vereinigung Deutschlands vom 2. August 1933, ferner die Verordnungen über den Zusammenschluß der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie vom 5. November 1933 und das Gesetz über den Zusammenschluß von Mühlen vom 15. September 1933 nebst der dazugehörigen Verordnung vom 5. November 1933.

Hierher gehört auch das Kaligesetz vom 18. September 1933, wonach die Kaliwirtschaft einer neuen, den veränderten Verhältnissen entsprechenden Zwangssyndizierung unterzogen wird und die Verordnungen über den Zusammenschluß der Fischindustrie vom 26. Januar 1934, wodurch die Betriebe der Fischindustrie zwangssyndiziert werden. Außerdem ist noch zu erwähnen die erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 19. Juni 1934, wonach alle in der Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden des gleichen Handwerks oder verwandter Handwerkszweige zu Pflichtmitgliedern der für das betreffende Handwerk errichteten Handwerksinnungen gemacht werden.

II.

Mitgliedschaft durch gesetzlichen Anschlußzwang.

Die Zwangsmitgliedschaft kann sich auch in der Weise äußern, daß sie nicht durch gesetzlichen Akt erfolgt, sondern daß der davon Betroffene beim Vorliegen gewisser in seiner Person liegender Voraussetzungen gezwungen wird, sich einer bestehenden Zwangsorganisation anzuschließen.

Ein Beispiel hierfür ist § 6 der Ausf.Bestimmungen zum Kohlenwirtschaftsgesetz. (ABKWG.) Es heißt dort: „Wer den Betrieb eines Kohlenbergwerks erst nach der Bildung der Kohlensyndikate beginnt, hat dem Kohlensyndikat seines Bergbaubezirks beizutreten, sobald sein Werk lieferungsfähig ist".

Diese Form der Zwangsmitgliedschaft ist auch angewandt worden bei der Durchführung des berufständischen Gedankens auf dem Gebiete der Kultur durch das Reichskulturkammergesetz vom 22. September 1933. Maßgebend für die Zugehörigkeit zum Berufsstande der Kultur ist die Tätigkeit, die jemand ausübt. Die hierher gehörenden Personen sind in § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. 11. 1933 genannt. § 4 dieser Verordnung lautet:

„Wer bei der Erzeugung, der Wiedergabe, der geistigen oder technischen Verarbeitung, der Verbreitung, der Erhaltung, dem Absatz oder der Vermittlung des Absatzes von Kulturgut mitwirkt, muß Mitglied der Einzelkammer sein, die für ihn zuständig ist"[14]).

Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Tätigkeit gewerbsmäßig oder gemeinnützig, entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt[15]).

§ 3: Das Recht auf Aufnahme.

Aus den genannten Beispielen geht hervor, daß bei den meisten Fällen die Art der Berufsausübung oder die wirtschaftliche Stellung des von der Mitgliedschaft Betroffenen den Grund für die Zwangsmitgliedschaft bildet. Der Erwerb dieser Mitgliedschaft kann sich in zweifacher Weise vollziehen. Entweder ist die Mitgliedschaft eine zwangsmäßige Folge der Berufsausübung ohne irgendwelches Dazutun des Betroffenen (Mitgliedschaft zum Reichsnährstand, zur Krankenkasse) oder der Erwerb der Mitgliedschaft ist notwendig, um einen Beruf ausüben zu können (Inbetriebnahme eines Kohlenbergwerkes, Ausübung eines der in § 4 Reichskulturkammerges. genannten Berufe). Bei den Fällen der letzteren Art muß der Betroffene die Zwangsorganisation um Aufnahme ersuchen. Da von dieser Aufnahme für den Ersuchenden die Möglichkeit bzw. die Unmöglichkeit der Berufsausübung abhängt, ergibt sich die Frage, inwieweit bei diesen Fällen der Zwangsmitgliedschaft der Einzelne ein Recht auf Aufnahme in die betreffende Körperschaft hat.

I.

Freiwillige Mitgliedschaft.

Bei dem natürlichen Fall der Mitgliedschaft, der freiwilligen Mitgliedschaft, wird man ein solches Recht grundsätzlich ver-

[14]) Vgl. § 1 der ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes: „Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung erhalten die im Folgenden genannten Vereinigungen die Eigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts mit den beigefügten Bezeichnungen:

1. Das Reichskartell der deutschen Musikerschaft e. V.: Reichsmusikkammer.
2. Das Reichskartell der bildenden Künste: Reichskammer der bildenden Künste.
3. Die Reichstheaterkammer: Reichstheaterkammer.
4. Der Reichsverband der deutschen Schriftsteller e. V.: Reichsschrifttumskammer.
5. Die Reichsarbeitsgemeinschaft der deutschen Presse: Reichspressekammer.
6. Die nationalsozialistische Rundfunkkammer: Reichsrundfunkkammer.

[15]) Vgl. § 6 a der ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes.

neinen müssen[16]). Denn die Mitgliedschaft wird durch Beitritt und Aufnahme begründet. Das bedeutet, daß die Begründung des Mitgliedschaftsverhältnisses durch den übereinstimmenden Willen des Aufnahmeersuchenden und der aufnehmenden Körperschaft erfolgt. Die Begründung der Mitgliedschaft ist deshalb für jeden der beiden Beteiligten eine freiwillige.

Allerdings wäre es denkbar, daß ein Verein sich durch Vertrag mit einer anderen Person oder einem Personenverband verpflichtet, dritte Personen, die gewisse Bedingungen erfüllen, auf ihr Verlangen aufzunehmen und daß auf diesem Wege für außenstehende Personen ein erzwingbares Recht auf Aufnahme in den Verein unter dem Gesichtspunkt des § 328 BGB. wirksam begründet wird[17]).

Eine solche Vereinbarung war getroffen worden zwischen dem Landesverbande der Aerzte und der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände Württembergs als Gegenleistung für die der Württembergischen Aerzteschaft von den Krankenkassenverbänden gewährte Monopolstellung[18]). Demzufolge mußte in die dem württembergischen Aerzteverband angeschlossenen Vereine jeder Arzt aufgenommen werden, der gewisse Voraussetzungen erfüllte.

Es bestehen in diesem Fall keine Bedenken, dem Arzt, der die Aufnahme in einen der dem Württembergischen Landesarztverbande angeschlossenen Verein nachsucht, ein Recht auf Aufnahme aus § 328 BGB. zuzusprechen. Dem steht nicht im Wege, daß die Personen, denen dieses Recht eingeräumt worden ist, bei Abschluß des Vertrages nicht bestimmt waren, denn es genügt für die Begründung eines Rechtes aus § 328 BGB., daß die Person des berechtigten Dritten bestimmbar ist. Die Bestimmbarkeit ist hier dadurch gegeben, daß jeder Arzt, der die vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt, ein begünstigter Dritter ist[19]).

II.

Zwangsmitgliedschaft.

Ist dagegen für die Ausübung eines Berufes die Zwangsmitgliedschaft zu einer Körperschaft bzw. einem Verbande zur Voraussetzung gemacht, so kann ein Recht auf Aufnahme in die betreffende Körperschaft bzw. den Verband nicht ohne weiteres abgelehnt werden.

In den einzelnen Fällen der Zwangsmitgliedschaft hat das Gesetz in verschiedener Weise zu dieser Frage Stellung genommen.

[16]) Enneccerus-Nipperdey, § 105, III.
[17]) So RG. 106, 126; N. Z. f. A. 1923, 388; v. Staudinger, Komm. § 328 I. 4.
[18]) § 2 Nr. 10 a des Württ. Landesarztvertrages vom 11. Juni 1920.
[19]) v. Staudinger, Komm. II, 1 § 328 I 4; Oertmann, Schuldverhältnisse, Vorbem. zu § 328, 3.

1. Zunächst soll das Kohlenwirtschaftsgesetz und seine Ausführungsbestimmungen einer Betrachtung unterzogen werden. Nehmen wir z. B. den Fall, daß heute in dem Gebiet des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats eine neue Zeche in Betrieb genommen wird, so ist deren Besitzer nicht ohne weiteres Mitglied des Syndikats, sondern es besteht für ihn eine Beitrittspflicht (§ 6 Kohlenwirtschaftsges.), deren Erfüllung gegebenenfalls der Reichswirtschaftsminister durch Verfügung erzwingen kann[20]). Soweit es sich um Besitzer von Kokereien, Brikettfabriken usw.[21]) handelt, ist diese Beitrittspflicht nur bedingt, nur auf Verlangen des Reichskohlenverbandes gegeben. Aber auch hier bleibt es letzten Endes dem Reichswirtschaftsminister vorbehalten, den zum Beitritt Verpflichteten im Falle der Weigerung zwangsweise dem Syndikat durch Verfügung beizuschließen.

Die Frage, ob der zum Beitritt Verpflichtete ein Recht auf Mitgliedschaft hat, ist streitig. Nach dem Wortlaut des § 5 Ausf.Bestimmungen KWG. könnte dieses Recht einmal in der Weise bestehen, daß der nicht dem Syndikat angehörige Bergwerksbesitzer von dem Reichswirtschaftsminister seinen Zwangsbeischluß zum Syndikat verlangen kann, sodann könnte sich ein Recht auf Aufnahme auch gegen das Syndikat selbst richten.

Ein Recht, welches sich gegen den Reichswirtschaftsminister richtet, wurde nach der ursprünglichen Fassung des § 5 Ausf.Best. KWG. verschiedentlich als subjektiv-öffentliches Recht bejaht[22]). Ausgegangen wurde dabei von dem Wortlaut des § 5, wo es heißt:

> „Haben sie (die Besitzer von Kohlenbergwerken) den Zusammenschluß bis zu dem Zeitpunkt nicht vollendet, so führt ihn der Reichswirtschaftsminister durch Verordnung herbei."

Hieraus leitete man ab, daß der Reichswirtschaftsminister nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht zum Zwangsbeischluß hatte[23]). Zum Zwecke der Verwirklichung dieser Pflicht des Reichswirtschaftsministers wurde ein subjektiv-öffentliches Recht zu Gunsten der einzelnen Werksbesitzer angenommen.

Heute kann die Frage, ob den Außenseitern ein solches Recht zusteht, dahingestellt bleiben. Denn nach der zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, VII. Teil, Kap. VII finden die

---

[20]) Vgl. §§ 6 ff. Ausführungsbest. zum Kohlenwirtschaftsges. (ABKWG.).

[21]) Vgl. § 7 a.a.O.

[22]) So Isay, Kohlenwirtschaftsges. S. 41, Allgemeines Bergges. II S. 444; Anders Gieseke, Die gemeinwirtschaftl. Organisationen S. 36 Anm. 4.

[23]) So Isay, Kohlenwirtschaftsges. S. 26 I.; Lüttich, KWGes. S. 6, 32; Reier, Sozialisierungsges. S. 123.

§§ 5, 6, 7 und 18 der Ausf.Best. KWG. nur mit der Maßgabe Anwendung, daß der Reichswirtschaftsminister berechtigt, nicht aber verpflichtet ist, einen Zusammenschluß oder einen Beitritt zum Syndikat herbeizuführen. Selbst wenn man vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung den Außenseitern ein subjektiv öffentliches Recht auf Beischließung zugebilligt hätte, muß nunmehr angesichts der genannten Verordnung vom 4. Juni 1931 ein solches Recht verneint werden. Denn die erste Voraussetzung für ein subjektiv-öffentliches Recht wäre, daß das Gesetz den Zwangsbeitritt positiv anordnet, um dann dem Einzelnen die Mittel zur Durchsetzung dieses Rechtes zu geben. Diese Voraussetzung ist aber mit der Verordnung vom 4. Juni 1931 weggefallen.

Wenn somit ein Recht auf Mitgliedschaft gegenüber dem Reichswirtschaftsminister nicht besteht, so bleibt noch die Frage, ob ein privatrechtlicher Anspruch auf Aufnahme gegenüber dem Syndikat gegeben ist.

Der Wortlaut des § 5 Ausf.Best. KWG. allein bietet keine hinreichende Grundlage, um ein solches Recht zu bejahen. Es heißt dort nur, daß die Zechen sich zu einem Kohlensyndikat zusammenzuschließen haben. Damit ist den einzelnen Bergwerksbesitzern zwar die Pflicht zum Zusammenschluß auferlegt, nicht aber ist gleichzeitig, wie es als Korrelat dieser Zusammenschlußpflicht eigentlich notwendig wäre, den noch nicht beigeschlossenen Bergwerksbesitzern ein Recht auf Aufnahme in das zuständige Syndikat gesetzlich zugesprochen.

Da sich somit aus dem Wortlaut des Kohlenwirtschaftsgesetzes ein Recht der Außenseiter auf Aufnahme in das zuständige Syndikat nicht entnehmen läßt, fragt es sich, ob ein solches aus einem außerhalb der Kohlenwirtschaftsgesetzgebung liegenden rechtlichen Gesichtspunkt hergeleitet werden kann. Es könnte sich unter Umständen ergeben aus der Monopolstellung, welche die Syndikate bezüglich des Vertriebs von Bergwerkserzeugnissen inne haben.

In der Rechtsprechung des Reichsgerichts[24]) hat sich der Grundsatz herausgebildet, „daß eine willkürliche Abschneidung vom Güterverkehr durch Verweigerung des Kontraktschlusses dann unsittlich sein kann, wenn der Inhaber eines Monopols oder einer wirtschaftlichen Uebermacht seine Stellung grundlos oder aus mißbilligenswerten Gründen ausnutzt, um einen anderen entweder überhaupt von einer bestimmten Güterbewegung auszuschließen oder ihn nur unter willkürlichen, ungleichmäßigen oder unangemessenen Bedingungen zuzulassen“[25]).

[24]) RG. 20, 117; 48, 127; 62, 266; 79, 229; 81, 320; 99, 107; 102, 396; 103, 83; 106, 387; 111, 310; 113, 427; 115, 219; 258; Warneyer, BGB. I § 826 O; v. Staudinger, Komm. § 138, I 5; Molitor, Dogm. J. 73, 22.

[25]) Vgl. Nipperdey, a.a.O. S. 53 ff.

So ist im RG. 48, 127 die Rede von „einem gewissen Berührungspunkt zwischen § 826 BGB. und dem Grundgedanken, welcher auf anderen Rechtsgebieten zu einem Kontrahierungsgang geführt hat".

Namentlich in neuerer Zeit ist sowohl in der Rechtsprechung wie im Schrifttum das Recht der Elektrizität von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet worden. Im RG. 79, 229 heißt es:

> „Allerdings würde es bei dem tatsächlichen Monopol der Beklagten bezüglich der Lieferung elektrischen Stromes und bei der großen wirtschaftlichen Bedeutung der Elektrizität auch für den Einzelnen ein gegen die guten Sitten verstoßender Mißbrauch der Vertragsfreiheit sein, wenn die Beklagte den Abnehmern unbillige oder unverhältnismäßige Bedingungen vorschreiben wollte."

Lobe[26]) ist der Ansicht, daß den Elektrizitätsversorgern ein Kontrahierungszwang obliegt, der zwar nicht auf einem ausdrücklich festgelegten Rechtssatz beruht[27]), sondern auf dem Monopol, daß die öffentlichen Elektrizitätsversorger in den von ihnen belieferten Bezirken genießen. Dementsprechend wird denjenigen, die Elektrizität zu beziehen wünschen, gegen die Versorger ein mit der Klage vor den ordentlichen Gerichten verfolgbarer Anspruch auf Vertragsschluß oder auf Schadensersatz wegen unbegründeter Verweigerung des Vertragsschlusses zugesprochen. Als Rechtsgrundlage für den Anspruch auf Vertragsschluß werden die §§ 249, 250 BGB. angesehen[28]).

Die Auffassung von Lobe ist zu billigen. Denn die Elektrizitätsversorgungsanstalten dienen dem Gemeinwohl. Sie sind für den wirtschaftlichen Verkehr unentbehrlich. Dazu kommt, daß diese Anstalten infolge ihrer staatlichen und kommunalen Unterstützung, die ihnen zuteil wird, für die Lieferung von Elektrizität allein in Betracht kommen. Sie können deshalb niemanden vom Bezug der Elektrizität ausschließen, der sich ihren Bedingungen unterwerfen will. Werden die Abnehmer gezwungen, von bestimmten Anstalten ihre Elektrizität zu beziehen, so muß als Gegengewicht zu diesem Zwang ein Abschlußzwang des Versorgers bestehen.

Das Reichsgericht hat in den zitierten Fällen ein Recht auf

---

[26]) Handwörterbuch der Rechtswissenschaft 1927. Artikel: Elektrizität.

[27]) Wie z. B. im HGB. § 453; § 5 des Telegraphengesetzes vom 6. April 1892; § 3 des Postgesetzes vom 28. 10. 1871.

[28]) Für Kontrahierungszwang infolge von rechtl. Monopol auch Biermann Dogm. J. Bd. 32, 280; Puchelt, Ztschr. f. franz. Zivilrecht I, 154—160; Enneccerus, Allg. Teil 30—34. Aufl. § 153 Anm. 23 hält es für wünschenswert, daß mit jedem rechtlichen Monopol, sofern es sich um dringende Bedürfnisse handelt, ein Kontrahierungszwang verbunden ist, hält aber die Behauptung, daß dies ohne weiteres angenommen werden könnte, für zu weitgehend. Vgl. auch Niessen, Die privatrechtliche Stellung d. Elektrizitäts- und der Elektrizitätslieferungsvertrag 1925.

Vertragsschluß deshalb bejaht, weil eine Monopolstellung in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise ausgenutzt worden war[29]). Vergleicht man diese Fälle mit den hier zu behandelnden, so zeigt sich, daß hier dieselben Gründe zutreffen wie dort. Unzweifelhaft besteht nach § 5 Ausf.Best. KWG. ein rechtliches Monopol der Kohlensyndikate. Es gibt nach dem Gesetz keine Außenseiter, denn die Zusammenschlußpflicht des § 5 trifft alle Zechen. Wenn den Außenseitern durch die Nichtaufnahme die Erfüllung dieser Pflicht unmöglich gemacht wird und sie dadurch geschädigt werden, so liegt darin ein Verstoß gegen die guten Sitten. Die Schädigung liegt darin, daß ein Bergwerksbesitzer, der nicht Mitglied des zuständigen Syndikats ist, seine Produktion nur unter den größten Schwierigkeiten absetzen kann.

§ 127 der Ausf.Best. KWG. bestimmt, daß diejenigen Zechenbesitzer, die den Betrieb eines Kohlenbergwerks erst nach der Bildung der Kohlensyndikate beginnen, vor dem Beitritt zu dem Kohlensyndikat ihres Bergbaubezirks zur Lieferung von Brennstoffen an Dritte, zum Abschluß von Verträgen über solche Lieferungen und zum Selbstverbrauch außer dem Zechenselbstverbrauch nur mit Einwilligung des Kohlensyndikats befugt sind. Selbst wenn diese Befugnis unbeschränkt erteilt ist, bleiben die Absatzschwierigkeiten der Außenseiter sehr groß.

Die in der Hauptsache für sie in Frage kommenden Abnehmer sind die Kohlengroßhändler. Auch wenn diesen von den Syndikaten völlige Freiheit in der Wahl ihrer Bezugsquellen gelassen würde[30]), hätten sie kein Interesse daran, ihre Kohlen von einem Außenseiter zu beziehen, da dieser nur die eine oder andere Sorte liefern kann und der Kohlenhändler auf den Handel mit mehreren Sorten angewiesen ist. Schon aus diesem Grunde ist den Außenseitern der Markt versperrt. Hinzu kommt, daß durch die Nichtaufnahme eines Außenseiters dessen Ansehen geschädigt wird. Es ist nicht verwunderlich, wenn, nachdem das Kohlenwirtschaftsgesetz den Zwangszusammenschluß aller Zechen angeordnet hat, diejenige Zeche, die vom Syndikat nicht aufgenommen wird, als nicht leistungsfähig und finanziell gefährdet angesehen wird.

Würde ein Außenseiter von dem zuständigen Syndikat nicht aufgenommen, so läge eine willkürliche Abschneidung des Betreffenden vom Güterverkehr vor, da, wie oben gezeigt wurde, dieser nicht mehr in der Lage wäre, seine Produktion

[29]) Vgl. in neuster Rechtsprechung RG. 115, 218; 132, 273.

[30]) Dies ist meist nicht der Fall. Z. B. ist nach den Verkaufs- und Lieferungsbedingungen des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats den Kohlenhändlern und unmittelbaren Verbrauchern bei Vermeidung einer Konventionalstrafe verboten, von außerhalb des Syndikats stehenden Kohlenproduzenten Kohlen abzunehmen.

zu angemessenen Preisen abzusetzen und er somit wirtschaftlich nicht mehr existenzfähig sein würde. Ein solches Vorgehen der Syndikate muß als gegen die guten Sitten verstoßend bezeichnet werden[31]). Der durch den Zwang zur Mitgliedschaft geschaffenen Monopolstellung der Syndikate muß deshalb im Interesse der Erhaltung der Unternehmerinitiative und der Weiterentwicklung des Kohlenbergbaues eine Pflicht der Syndikate zur Aufnahme der Außenseiter und damit ein diesen zustehendes Recht auf Aufnahme in das Syndikat entsprechen[32]) [33]).

Dieser Anspruch der Außenseiter kann bei den ordentlichen Gerichten eingeklagt werden, da es sich hier um eine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit handelt.[34])

2. Anders liegt es dagegen, wenn der Staat aus wirtschaftlichen Gründen eine weitere Ausdehnung eines bestehenden Industriezweiges über den gegenwärtigen Umfang hinaus verbietet. Das ist z. B. geschehen auf dem Gebiete des Kalibergbaues durch das Kaliwirtschaftsgesetz vom 18. Dezember 1933[35]). Durch § 3 dieses Gesetzes ist für die Kalibergwerksbesitzer der Zwang zur Mitgliedschaft beim Kalisyndikat vorgeschrieben. Die Inbetriebnahme eines neuen Kalibergwerks ist aber bis zum Jahre 1953 nicht möglich[36]). Die Frage, ob dem durch § 3 des Gesetzes vorgeschriebenen Zwang zur Mitgliedschaft ein Recht auf Aufnahme entspricht, kann deshalb hier vorläufig nicht praktisch werden[37]).

3. Eine klare gesetzliche Regelung bezgl. der hier in Rede stehenden Frage finden wir in der I. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934. Hierdurch ist eine allgemeine Pflichtorganisation für das Handwerk vorgesehen. Alle Innungen werden zu Kreishandwerkschaften zusammengefaßt (§ 56 der Verordnung), deren Führer der Handwerkskammer unterstellt sind (§ 57 Nr. 2 der Ver-

[31]) Es wird sogar oft ein Verstoß gegen § 826 BGB. vorliegen.

[32]) Im Ergebnis wird diese Auffassung auch vertreten vom Mitteldeutschen Braunkohlensyndikat, Leipzig, und vom Rheinischen Braunkohlensyndikat, Köln; vgl. auch Isay, Allgem. Berggesetz f. die Preußischen Staaten, S. 444.

[33]) Allerdings liegt es hier anders als in den vom RG. entschiedenen Fällen. Dort führte die Monopolstellung zu einer Pflicht zum Vertragsschluß gegenüber dem Verbraucher. Hier sind die durch die Monopolstellung der Syndikate benachteiligten nicht die Verbraucher, sondern die außerhalb des Syndikats stehenden Produzenten.

[34]) Die außerhalb des Syndikats stehenden Bergwerksbesitzer stehen dem Syndikat im Verhältnis der Gleichordnung gegenüber, denn irgendwelche öffentlich rechtlichen Machtbefugnisse stehen dem Syndikat nicht zu.

[35]) Vgl. Zschacke, Die Rechtliche Entwicklung des Kalisyndikats, Diss. Halle, 1933.

[36]) Das ergibt sich aus der Festsetzung der sogen. Beteiligungsziffer in § 18 des Gesetzes.

[37]) Letzteres wurde mir vom Reichskalisyndikat bestätigt.

ordnung). Gemäß § 4 der Verordnung sind von der Handwerkskammer Handwerkerinnungen zu errichten. Die Handwerkerinnung ist der örtliche Zusammenschluß aller in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden des gleichen Handwerks oder verwandter Handwerkszweige (§ 3).

Ueber die Zwangsmitgliedschaft und ihre Begründung geben die §§ 8 u. 9 der VO. Auskunft. Danach gehören alle in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden, die das Handwerk ausüben, für welches die Innung errichtet ist, der Innung pflichtmäßig an[38]). Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Eintragung in die Handwerksrolle. Wird der Betrieb des Handwerkszweiges, für den die Innung errichtet ist, erst nach der Eintragung des Gewerbetreibenden in die Handwerksrolle aufgenommen, so beginnt die Mitgliedschaft mit diesem Zeitpunkt[39]). Hier vollzieht sich die Begründung der Mitgliedschaft nicht durch Aufnahme des Betreffenden von Seiten der Körperschaft, sondern sie wird automatisch durch Gesetz begründet, sobald gewisse Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle vorliegen. Für die Untersuchung der Frage, ob ein Recht auf Aufnahme besteht, ist deshalb hier kein Raum.

Anders war die Regelung des § 100 g der Gew.O. Danach waren diejenigen, welche in einem dem betreffenden Gewerbe angehörigen Großbetrieb als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung beschäftigt waren, ferner diejenigen, welche in den Gewerben als selbständige Gewerbetreibende oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind, diese Tätigkeit aber aufgegeben haben, und eine andere gewerbliche Tätigkeit nicht ausübten, sowie die in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigten Handwerker, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge hielten, berechtigt, der für ihre Person errichteten Zwangsinnung beizutreten. Dieses Recht auf Aufnahme durfte den genannten Personen nicht versagt werden[40]). Auch durfte der genannte Kreis von Personen nicht durch statutarische Bestimmungen begrenzt werden[41]). Die §§ 100 bis 100 u der Gew.O. sind nunmehr durch § 96 Abs. 2 der I. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks aufgehoben worden. Es bestehen somit nur noch die Pflichtorganisationen dieses Gesetzes.

4. Bezüglich der Innungskrankenkassen ergibt sich nach der Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen

[38]) Vgl. § 8 der genannten VO.
[39]) Vgl. § 9 Abs. 2 der gen. VO.
[40]) Vgl. v. Landmann, Komm. z. Gew.O. II, 1925 zu § 100 g; Reger-Stössel, Gew.O. Bd. I zu § 100 g.
[41]) Vgl. Anm. 40.

Handwerks folgende Lage: § 97 Abs. 4 der Verordnung bestimmt: „Sind mit der Innung andere Unterstützungskassen als Innungskrankenkassen verbunden, so gehen sie im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Innung nur dann über, wenn die Handwerkskammer dies ausdrücklich anordnet. Anderenfalls sind sie zu schließen." Daraus geht hervor, daß eine etwa bestehende Innungskrankenkasse auf jeden Fall auf die neue Innung übergehen soll. Für die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkassen gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (§ 97 Abs. 4 der VO.). Nach § 306 RVO. i. Vbdg. mit § 308 RVO. beginnt die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger bei der Innungskrankenkasse mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung bzw. mit dem Tage des Eintritts des Arbeitgebers in die Innung. Die Mitgliedschaft bei einer neu errichteten Innungskrankenkasse beginnt für alle versicherungspflichtigen Innungsmitglieder an dem Tage, an dem die Kasse ins Leben tritt (§§ 307, 308 RVO.).

Zur Begründung der Mitgliedschaft ist somit hier nicht eine Aufnahme durch die Krankenkasse erforderlich, sondern sie erfolgt automatisch durch Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung bzw. bei Neuerrichtung einer Krankenkasse durch die Errichtung selbst.

Die Frage, ob dem Innungsmitglied ein Recht auf Aufnahme zusteht, braucht daher nicht gestellt zu werden.

5. Bisher wurden Tatbestände aufgeführt, in denen die Mitgliedschaft für den Betreffenden eine Notwendigkeit darstellt, da sie Voraussetzung für die Berufsausübung ist. Dieser gesetzliche Zwang zur Mitgliedschaft führte zur Bejahung eines Rechtes auf Aufnahme für den Außenstehenden.

Darüber hinaus gibt es Fälle, in denen eine ähnliche Sachlage gegeben ist, d. h. in denen eine Mitgliedschaft Voraussetzung ist für eine bestimmte Berufsausübung, wo aber diese Lage nicht durch Gesetz geschaffen worden ist. Schon oben[42]) wurde auf die Gesamtorganisation der württembergischen Aerzteschaft hingewiesen. Dieser Verband hat am 11. Juni 1920 mit der Arbeitsgemeinschaft der württembergischen Krankenkassenverbände einen Vertrag abgeschlossen, wonach Aerzte, die nicht Mitglieder der dem württembergischen Aerzteverband angeschlossenen Ortsvereine sind, zur Tätigkeit bei den Versicherten und ihren kassenberechtigten Mitgliedern auf Kassenkosten ohne Zustimmung des Verbandes nicht zugelassen werden. Die Krankenkassen und Krankenkassenverbände haben sich dementsprechend verpflichtet, während der Vertragsdauer keine Verträge mit anderen Aerzten über ärztliche Behandlung abzuschließen. Hieraus ergibt sich, daß ein

[42]) Vgl. oben S. 16.

Arzt, der auch Kassenmitglieder behandeln wollte, gezwungen war, Mitglied eines dem württembergischen Aerzteverband angeschlossenen Vereins zu werden. Für viele Aerzte ist aber die Berechtigung zur Behandlung von Kassenmitgliedern eine notwendige Voraussetzung zur Aufrechterhaltung der Praxis. Deshalb bestand für die betreffenden Aerzte ein indirekter Zwang, Mitglied eines Ortsvereins zu werden.

Dieser Sachlage wird § 3 der Satzung des württembergischen Aerzteverbandes gerecht, der bestimmt, daß Mitglied des Verbandes jeder Ortsverein werden kann, der die Satzungen des Aerzteverbandes annimmt. Zugleich muß aber in der Satzung des betreffenden Vereins eine dem § 2 Nr. 10 a des Württembergischen Landesarztvertrages entsprechende Bestimmung, daß in die dem württembergischen Aerzteverband angeschlossenen Vereine jeder Arzt aufgenommen werden muß, der bestimmte Voraussetzungen erfüllt, enthalten sein.

Nun ereignete es sich, daß einem Arzt, der um Aufnahme in einem Aerzteverein ersuchte und im übrigen die im Landesarztvertrage aufgestellten Voraussetzungen erfüllte, die Aufnahme verweigert wurde. Die Klage des Arztes auf Aufnahme wurde zunächst abgewiesen. Die Berufungsinstanz rechtfertigte das Vorgehen des Vereins mit der Behauptung, in den Satzungen des Vereins sei lediglich die Bestimmung enthalten: „Aufnahmefähig ist jeder approbierte deutsche Arzt." Eine Gesellschaft oder ein Verein sei nicht verpflichtet, jede Person, die die Mitgliedschaft erstrebe, aufzunehmen. Der Kläger müsse daher nachweisen, daß ihm auf Grund gewisser Tatsachen ein Recht auf Aufnahme erwachsen sei; auf eine Satzungsbestimmung, die die Aufnahme aller Aerzte vorschreibt, könne er sich nicht berufen. Durch die oben erwähnte Satzungsbestimmung sei Außenstehenden gegenüber keine Verpflichtung begründet, den Satzungen gemäß zu handeln, sondern der Verein sei trotz der Satzungsbestimmungen immer noch berechtigt, sich die Entscheidung über die Aufnahme vorzubehalten.

Das Reichsgericht hat zu diesem Fall in seiner Entscheidung Bd. 106, S. 124 wie folgt Stellung genommen:

> „. . . . Die Beschränkung der Kassenpraxis auf die in dem Aerzteverband organisierten Aerzte würde den Aerztevereinen die Möglichkeit geben, ihren derzeitigen Mitgliedern eine Monopolstellung für die Ausübung der Kassenpraxis zu sichern, indem sie die Aufnahme sich zum Eintritt meldender Aerzte ablehnen oder nur in beschränktem Umfange, etwa bis zu einer bestimmten Mitgliederzahl, zulassen. Ein derartiges Verfahren würde den Interessen der Kassenmitglieder zuwiderlaufen, denen daran gelegen sein muß, die Auswahl unter einer möglichst großen Zahl von Aerzten

zu haben, um sich von denjenigen Aerzten, zu denen sie besonderes Vertrauen haben, auf Kassenkosten behandeln lassen zu dürfen. Um diesem Interesse der Kassenmitglieder gerecht zu werden, ist als Gegenleistung für die den Aerztevereinen gewährte Monopolstellung bestimmt, daß in diese Vereine jeder Arzt aufgenommen werden muß, der bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Diese Bestimmung ist nach ihrem Wortlaut dahin zu verstehen, daß damit den dem Aerzteverband angeschlossenen Vereinen eine bindende Verpflichtung auferlegt worden ist, jeden sich zum Eintritt in den Verein meldenden Arzt, bei dem keiner der festgesetzten Abweisungsgründe vorliegt, aufzunehmen. Die Richtigkeit dieser Auffassung findet ihre Bestätigung darin, daß der Aerzteverband in § 3 unter Nr. 2 a seiner Satzung eine der in Rede stehenden Vertragsbestimmung wörtlich gleichlautende Bestimmung als Zwangsvorschrift für die Satzungen der Ortsvereine aufgenommen hat . . ."

Das Reichsgericht hat ein Recht auf Aufnahme unter dem Gesichtspunkt zugestanden, daß die Beschränkung der Kassenpraxis auf die in dem Aerzteverband organisierten Aerzte den Interessen der Kassenmitglieder widerspricht. M. E. mußte ein Recht auf Aufnahme auch im Interesse der aufzunehmenden Aerzte bejaht werden. Einmal besteht ein solches Recht aus § 328 BGB.[43]). Sodann ist festzustellen, daß die organisierten Aerzte auf Grund des Landesarztvertrages eine Monopolstellung inne hatten in Bezug auf die Behandlung von Kassenmitgliedern. Da die meisten Aerzte ohne die kassenärztliche Tätigkeit kein hinreichendes Einkommen erzielen konnten, war die Zugehörigkeit zu einem dem Württembergischen Aerzteverband angeschlossenen Verein für sie eine Lebensnotwendigkeit. Die Nichtaufnahme würde deshalb gegen die guten Sitten verstoßen. Auch aus diesem Grunde mußte daher ein Recht auf Aufnahme anerkannt werden.

6. Aehnliche Fälle, bei denen für die Ausübung eines bestimmten Gewerbes die Zugehörigkeit zu einem Verbande zur Voraussetzung gemacht ist, finden sich in neuester Zeit auch bei der Reichskulturkammer.

Man ging bei der Schaffung des Reichskulturkammergesetzes vom 22. September 1933 von dem Gedanken aus, daß der Staat die Aufgabe habe, die der Kultur schädlichen Kräfte zu bekämpfen und wertvolle zu fördern. Maßstab hierfür soll das Verantwortungsbewußtsein für die nationale Gemeinschaft sein. In der Begründung[44]) zum Reichskulturkammergesetz heißt es, daß es zur Schaffung einer deutschen

[43]) Vgl. hierzu S. 16 d. Arb.
[44]) Vgl. Reichsanzeiger 1933 Nr. 225.

Kultur notwendig ist, die Schaffenden auf allen ihren Gebieten unter der Führung des Reiches zu einer einheitlichen Willensgestaltung zusammenzufassen. Das Reich hat nicht nur die geistige Richtung zu bestimmen, sondern muß auch die Berufe organisatorisch leiten und zusammenfassen. Diesem Zweck dient das Reichskulturkammergesetz.

Die zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes im übrigen erforderlichen Gründungen sind zum großen Teil bereits in privatrechtlicher Form vorgenommen worden. So bestanden schon bei Erlaß des Reichskulturkammergesetzes eine nationalsozialistische Rundfunkkammer, ein Reichskartell der deutschen Musikerschaft, ein Reichsverband der deutschen Schriftsteller und eine Reichstheaterkammer. Auf der Grundlage dieser privatrechtlichen Organisationen sind in Durchführung des Reichskulturkammergesetzes die Angehörigen der Tätigkeitszweige des Rundfunks, der bildenden Künste, der Musik, des Schrifttums und des Theaters zu Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammengefaßt und diese Körperschaften zu einer Reichskulturkammer vereinigt worden, die der Aufsicht des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda untersteht[45]).

Die Zwangsmitgliedschaft zu der betreffenden Einzelkammer und damit zur Reichskulturkammer wird durch §§ 4 und 15 Abs. 1 der Verordnung vom 1. November 1933 vorgeschrieben. § 4 Abs. 1 lautet:

„Wer bei der Erzeugung der Wiedergabe, der geistigen oder technischen Verarbeitung, der Erhaltung, dem Absatz oder der Vermittlung des Absatzes vom Kulturgut mitwirkt, muß Mitglied sein."

Daraus geht hervor, daß der Kreis der von der Mitgliedschaft erfaßten Personen bewußt über die Erzeugung kultureller Güter hinaus ausgedehnt worden ist. Auch wirtschaftliche Unternehmen, z. B. Verlagsanstalten als Stätten technischer Wiedergabe, der Buch- und Kunsthandel als Unternehmungen, die dem Vertrieb von Kulturgut dienen, werden von der Zwangsmitgliedschaft erfaßt.

Die Ergänzung zu § 4 bildet § 15:

„Die Einzelkammern gliedern sich in Verbände oder Fachschaften für die von ihnen umfaßten Tätigkeitszweige. Durch Zugehörigkeit zu einem in die Kammer aufgenommenen Fachverband erwerben dessen Mitglieder die mittelbare Mitgliedschaft zur Einzel- und Reichskulturkammer.

Unmittelbare Mitgliedschaft zu einer Einzelkammer ist nur beim Fehlen eines geeigneten Fachverbandes möglich . . .

[45]) Vgl. § 1 der I. Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes.

Unmittelbare Mitgliedschaft bei der Reichskulturkammer ist nicht möglich."

Es sind also mehrere Mitgliedschaften vorgesehen. Die Mitgliedschaft der Einzelperson ist eine dreifache, zunächst diejenige zu dem betreffenden Fachverband, sodann eine solche zur Einzelkammer und zur Reichskulturkammer. Von diesen Mitgliedschaften, die die Einzelperson betreffen, ist zu trennen die Mitgliedschaft der Fachverbände zur Einzelkammer. Die letztere ist zwar nicht ausdrücklich vorgeschrieben, sie ergibt sich aber aus § 15 der genannten Verordnung insofern, als die durch § 4 vorgeschriebene Mitgliedschaft zur Einzelkammer nur eine unmittelbare sein kann (ausgenommen sind nur die Fälle, wo ein geeigneter Fachverband nicht besteht). Letztere wird aber erst dann erworben, wenn der Fachverband in die Einzelkammer aufgenommen ist.

Angesichts dieser Vorschriften entsteht auch hier die Frage, ob dem Zwang zur Mitgliedschaft, der unmittelbar mit einer in § 4 genannten Tätigkeiten verbunden ist, ein Anspruch auf Aufnahme in die Einzelkammer entspricht.

Betrachten wir die Frage zunächst für den Fall, daß eine Einzelperson in einen Fachverband aufgenommen werden will. Durch § 18 der Verordnung vom 1. November 1933 sind klare Verhältnisse geschaffen worden. Danach hat jeder, der eine der im § 4 der Verordnung bezeichneten Tätigkeiten ausübt, einen gesetzlich geschützten Anspruch auf Aufnahme in den zuständigen Fachverband, es sei denn, daß einer der Fälle der §§ 9 oder 10 vorliegt. Allerdings ist eine Einschränkung insofern gemacht, als die Aufnahme abgelehnt werden kann, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß die in Frage kommende Person die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung nicht besitzt. Wenn das auch der einzige Grund ist, aus dem die Aufnahme verweigert werden kann, so ist damit doch der Gewerbefreiheit eine Schranke gesetzt. Hierbei war der leitende Gesichtspunkt der, daß der nationalsozialistische Staat die Kultur als eine Angelegenheit der Nation betrachtet und deshalb nicht ohne weiteres jeder sich auf diesem Gebiet betätigen kann. Man will eben die Betätigung auf diesen Gebieten nur denen gestatten, die eine gewisse Zuverlässigkeit und Befähigung hierzu mitbringen. Ist der Fachverband der Ansicht, daß die genannten Eigenschaften bei dem Antragsteller nicht vorhanden sind, so kann die Aufnahme in den Fachverband abgelehnt werden mit der Folge, daß dem Betroffenen nunmehr die Ausübung der in Betracht kommenden Tätigkeit versagt ist.

Das Gesetz hat in diesem Zusammenhang auch die Frage der Durchsetzung dieses Anspruchs geregelt. Eine Klage bei

den ordentlichen Gerichten wäre ohnehin wegen der öffentlich-rechtlichen Natur des Anspruchs nicht möglich. Auch die Verwaltungsgerichte sind unzuständig. Vielmehr ist durch das Reichskulturkammergesetz bestimmt, daß im Falle der Verweigerung der Aufnahme der Betroffene die Entscheidung des Präsidenten der zuständigen Kammer anrufen kann. Der Präsident der Einzelkammer ist somit durch Reichsgesetz als förmliche Beschwerdeinstanz anerkannt.

Die Verordnung vom 1. November 1933 hat auch die Frage entschieden, ob ein Fachverband seine Aufnahme in die Einzelkammer verlangen kann. § 16 der Verordnung sagt hierzu, daß der Präsident der Einzelkammer die Aufnahme verfügen muß, wenn

a) für die Angehörigen des Verbandes die Voraussetzung des § 4 gegeben ist,
b) die Satzung der Vorschrift des § 20 entspricht,
c) der Fachverband zur Erfüllung der ihm zu übertragenden Aufgaben nach dem Ermessen des Präsidenten imstande ist.

Auch hier findet sich in c) der Grundsatz, daß dem Zwang zur Mitgliedschaft ein Recht auf Mitgliedschaft entspricht, aber ebenfalls mit der Einschränkung, daß dieses Recht nur dann gegeben sein soll, wenn der Verband die Fähigkeit zur Erledigung der ihm gestellten Aufgaben aufweist.

Im Falle der Ablehnung der Aufnahme kann der Fachverband sein Recht auf Aufnahme durch Anrufung der Entscheidung des Präsidenten der Reichskulturkammer durchsetzen. Hierbei handelt es sich ebenso wie bei dem Fall des § 18 um ein förmliches Beschwerderecht.

Die Durchführung des Reichskulturkammergesetzes ist z. Zt. noch nicht bei allen zugehörigen Kammern erfolgt. Es seien hier nur einige Beispiele gegeben.

Ein Vorläufer des Reichskulturkammergesetzes ist das Gesetz zur Schaffung einer vorläufigen Filmkammer vom 14. Juli 1933 und die Verordnung über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer vom 22. Juli 1933. Gemäß § 31 der ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz bleiben die genannten Gesetze in Kraft.

Nach § 3 des Gesetzes über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer in Verbindung mit § 6 der genannten Verordnung ist die Zugehörigkeit zur Filmkammer Pflicht und Voraussetzung für das Schaffen am deutschen Film. Die Mitgliedschaft zur Filmkammer wird gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung durch Zugehörigkeit zu einer der Berufsgruppen erworben. Diese gliedern sich gemäß § 4 Abs. 1 in die bestehenden Fachverbände. Diese Vorschriften sind in der Satzung der Filmkammer vom 24. August 1933 noch einmal

wiederholt. Es heißt dort im § 4, daß die Filmkammer mittelbare und unmittelbare Mitglieder hat und daß die mittelbare Mitgliedschaft durch Zugehörigkeit zum Fachverband der betreffenden Berufsgruppe des Filmgewerbes erworben wird. . . . Eine unmittelbare Mitgliedschaft bei der Reichsfilmkammer kann nur begründet werden, wenn ein Fachverband für die Berufsgruppe, zu der der Antragsteller gehört, nicht vorhanden ist.

Auch für die Filmkammer kann der Grundsatz ausgesprochen werden, daß der Zwangsmitgliedschaft, die zur Voraussetzung der Ausübung eines zum Film gehörigen Gewerbes gemacht ist, ein Recht auf Aufnahme in den Fachverband und damit in die Einzelkammer entspricht. Aber auch hier findet sich die Einschränkung, daß die Aufnahme in die Filmkammer abgelehnt werden kann, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Antragsteller die für die Ausübung des Filmgewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

In der amtlichen Begründung zum Filmkammergesetz heißt es hierzu:

„Mit dem Gesetz soll erreicht werden, alle am deutschen Film Schaffenden einheitlich zusammenzufassen und nur denjenigen auf diesem wichtigen kulturellen Gebiet wirken zu lassen, dessen Geeignetheit und Zuverlässigkeit sowohl in persönlicher wie in sachlicher Hinsicht feststeht und ihn befähigt, sich auf diesem Kulturgebiet zu betätigen."

III.

Recht auf Aufnahme und Kontrahierungszwang.

Dieses aus der Zwangsmitgliedschaft resultierende Recht auf Aufnahme stellt einen Kontrahierungszwang besonderer Art dar. Der Zweck des gewöhnlichen Kontrahierungszwanges (Post, Eisenbahn) ist nach Nipperdey[46]) immer darauf gerichtet, einem Rechtssubjekt ohne seine Willensbildung im Interesse eines Begünstigten eine Verpflichtung aufzuerlegen, mit dem Letzteren einen Vertrag bestimmten oder von unparteiischer Seite zu bestimmenden Inhalts abzuschließen. Dem Kontrahenten soll also die Möglichkeit gegeben werden, einen beabsichtigten Erfolg unter für ihn günstigeren Bedingungen zu erreichen, als es ihm ohne den Kontrahierungszwang möglich wäre. Wer einen Brief versenden will, kann dies durch Benutzung eines Boten tun, während er bei Inanspruchnahme der Post dasselbe Ziel billiger und schneller erreichen kann. Bei den Fällen der Zwangsmitgliedschaft aber ist dem Einzelnen die Erreichung des Zieles, nämlich die Ausübung des

[46]) Nipperdey, Kontrahierungszwang und diktierter Vertrag, S. 7 ff.

Berufes, überhaupt verwehrt, wenn die betreffende Körperschaft seinen Aufnahmeantrag ablehnen darf und ablehnt.

Immerhin aber ergeben sich weitgehende Uebereinstimmungen in dem Zweck der Gewährung eines Rechts auf Aufnahme bei der Zwangsmitgliedschaft und den gewöhnlichen Fällen des Kontrahierungszwanges. Es ist bei der Zwangsmitgliedschaft immerhin eine Begünstigung für den Einzelnen, wenn er durch das Recht auf Aufnahme die Befugnis zur Berufsausübung überhaupt erst erhält, während er ohne dieses Recht möglicherweise — bei Ablehnung seines Aufnahmeantrages — überhaupt von der Ausübung seines Berufes ausgeschlossen wäre. Es ist also angebracht, hier von einem Kontrahierungszwange besonderer Art zu sprechen.

§ 4: Austritt und Kündigung.

Aus dem Wesen der Zwangsmitgliedschaft folgt, daß sich auch bezüglich der Beendigung der Mitgliedschaft Unterschiede zur freiwilligen Mitgliedschaft ergeben.

I.
Freiwillige Mitgliedschaft.

1. Bei den rechtsfähigen Vereinen des Bürgerlichen Gesetzbuches kann die Mitgliedschaft ihr Ende finden durch Austritt. Dieser vollzieht sich in der Regel durch einseitige Willenserklärung gegenüber dem Verein[47]). Durch den Austritt soll die freiwillige Lösung der körperschaftlichen Gebundenheit des Mitglieds, die Wiederherstellung der körperschaftsfreien Sphäre, erreicht werden[48]).

Das Recht zum Austritt ist durch die zwingende Vorschrift des § 39 BGB. sichergestellt. Die einzige Beschränkung dieses Rechts, die vom Gesetz gestattet wird, ist die, daß die Satzungen im Interesse einer ordentlichen Geschäftsführung des Vereins das Austrittsrecht nur zum Schlusse eines Geschäftsjahres oder nur unter Einhaltung einer höchstens zweijährigen Kündigungsfrist zuläßt. Eine dem § 39 BGB. entsprechende Vorschrift findet sich für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auch im Genossenschaftsgesetz. Dort sagt § 65, daß jeder Genosse zum Austritt berechtigt ist, allerdings unter der Einschränkung, daß der Austritt nur zum

[47]) Vgl. Oertmann, Komm. I, § 39, 1; v. Staudinger, Komm. I, § 39, 2; Ruth, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, S. 512—13, faßt den Austritt als einen körperschaftlichen Gesamtwillensakt auf; vgl. auch Leist, Vereinsherrschaft und Vereinsfreiheit, S. 11 ff.; derselbe, Untersuchungen zum inneren Vereinsrecht, S. 140 ff.

[48]) Vgl. Waldecker, Die eingetragene Genossenschaft, S. 178.

Schluß eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer dreimonatlichen Kündigungsfrist erfolgen darf. Die Satzung kann eine höchstens zweijährige Kündigungsfrist festsetzen. Besteht die Genossenschaft ausschließlich oder überwiegend aus eingetragenen Genossenschaften, so kann die Satzung die Kündigungsfrist bis auf fünf Jahre erstrecken. Ueber diese Grenzen hinaus darf der Austritt nicht erschwert werden.

Bei der Aktiengesellschaft kann der einzelne Aktionär Befreiung von der Mitgliedschaft erlangen durch Veräußerung der Mitgliedschaft. Ob ein einseitiger Verzicht möglich ist, ist bestritten[49]).

2. Handelt es sich dagegen nicht um eine Körperschaft, sondern um ein Gesellschaftsverhältnis, so beruht dieses Verhältnis auf Vertrag. Eine Loslösung von der gesellschaftlichen Bindung kann deshalb nur durch Kündigung der Gesellschaft erreicht werden[50]). Damit hört in der Regel die Gesellschaft auf zu bestehen, während der Austritt eines Mitgliedes aus einer Körperschaft auf deren Bestehen ohne Einfluß ist.

Die für die Kündigung maßgebende Bestimmung bei der Gesellschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches ist § 723 BGB. Es heißt dort, daß jeder Gesellschafter die Gesellschaft jederzeit kündigen kann. Das gilt jedoch nur, wenn die Gesellschaft auf unbestimmte Zeit eingegangen ist. Ist dagegen die Zeitdauer bestimmt, so ist die Kündigung vor dem Ablauf der Zeit nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Hieraus geht hervor, daß die Auflösung der Gesellschaft nicht völlig in das Belieben des einzelnen Gesellschafters gestellt ist.

Ueber diesen Rahmen hinaus darf das Kündigungsrecht des Gesellschafters jedoch nicht beschränkt werden (§ 723, Abs. 3).

Da gemäß § 54 BGB. die Vorschriften der Gesellschaft auch auf den nicht rechtsfähigen Verein Anwendung finden[51]), sind für den Austritt, der hier an die Stelle der Kündigung tritt, die §§ 723, 724 BGB. entsprechend anzuwenden. Im Zweifel steht der Austritt jedem Mitglied jederzeit zu[52]).

---

[49]) Bejahend RG. 17, 3, wenn der Aktionär die auf der Mitgliedschaft ruhenden Verpflichtungen erfüllt. Verneinend Jul. v. Gierke, Handelsrecht, § 42, II 1 a.

[50]) Anders bei der G.m.b.H. und OHG.; hierüber S. 32 d. Arb.

[51]) Allerdings gelten einige Abweichungen:

1. aus einem Geschäfte, das im Namen eines nicht rechtsfähigen Vereins geschlossen wird, haftet der Handelnde persönlich, mehrere haften als Gesamtschuldner (§ 54 Satz 2).
2. der Verein kann verklagt werden, hat also passive Parteifähigkeit (§ 50 Abs. 2 ZPO.).
3. über das Vereinsvermögen ist ein besonderes Konkursverfahren zulässig (§ 213 KO.).

[52]) Vgl. Oertmann, Komm. § 54, 2 c; Enneccerus, I. T. § 109, II, 6; RG. 78, 136.

3. Bei der offenen Handelsgesellschaft ist das Institut der Kündigung aus wichtigem Grunde nicht vorgesehen. Hier kann auf Antrag eines Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft vor dem Ablaufe der für ihre Dauer bestimmten Zeit oder bei einer für unbestimmte Zeit eingegangenen Gesellschaft durch gerichtliche Entscheidung ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 133, Abs. 1 HGB.). Eine Vereinbarung, durch welche das Recht des Gesellschafters, die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen, ausgeschlossen oder diesen Vorschriften zuwider beschränkt wird, ist nichtig (§ 133, Abs. 3 HGB.).

Ein solches gerichtliches Verfahren, durch welches ein Mitglied Befreiung von der Mitgliedschaft erlangen kann, findet sich auch bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 61 G.m.b.H.-Gesetz). Diejenigen Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, können eine Auflösungsklage gegen die Gesellschaft richten. Dieses Recht ist aber nur dann gegeben, wenn die Erreichung des Gesellschaftszwecks unmöglich wird oder andere, in den Verhältnissen der Gesellschaft liegende wichtige Gründe vorhanden sind[53]).

4. Besonders für die Mitglieder eines Kartells ist es eine rechtspolitische Notwendigkeit, daß die Möglichkeit besteht, infolge nachträglicher Veränderung der Verhältnisse eine Loslösung von den Kartellverpflichtungen zu erreichen. Schon vor dem Erlaß der Kartellverordnung war man immer mehr zu der Ueberzeugung gelangt, daß bei jedem Kartell als notwendiges Korrelat der Kartellpflichten ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grunde anerkannt werden müsse[54]). Dementsprechend bestimmt nunmehr § 8 der Kartellverordnung, daß Syndikate, Kartelle, Konventionen und ähnliche Abmachungen von jedem Beteiligten fristlos gekündigt werden können, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Hierdurch ist die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit eines Mitglieds, insbesondere gegen unbillige Einschränkungen bei der Erzeugung, dem Absatz und der Preisgestaltung, geschützt (Abs. 2).

„Hier dient das Kündigungsrecht dem Schutz des Unternehmens gegen in der Form Rechtens sich vollziehende zerstörende Eingriffe und gegen eine unter anderen Verhältnissen übernommene, jetzt aber unerträglich gewordene Beschränkung seiner gewerblichen Freiheit. Seine besondere Rechtfertigung findet das Kündigungsrecht gerade unter den jetzigen Verhältnissen in der Notwendigkeit, den Unternehmungen als den

[53]) Außerdem kann durch die Satzung ein besonderes Kündigungsrecht geschaffen werden.

[54]) Vgl. Flechtheim, Rechtliche Organisation der Kartelle. S. 94.

Trägern der wirtschaftlichen Energie ihre Aktivität zu sichern, und, soweit nötig, wieder zu verschaffen"[55]).

Zweifelhaft ist es, ob das Kündigungsrecht des § 8 Kart.-VO. auch Anwendung findet bei der Kartell-G.m.b.H., da bei der Auflösung der G.m.b.H. das besondere Mittel der Auflösungsklage aus § 61 gegeben ist.

Einmal ergibt sich aus dem Wortlaut der §§ 1 und 8 der Kart.VO. nichts, woraus zu schließen wäre, daß die Verordnung auf die genannten Vereinigungen in der Rechtsform der G.m.b.H. keine Anwendung finden soll. Zudem wäre das Rechtsmittel des § 61 G.m.b.H.-Ges. unzureichend, da hiernach die wichtigen Gründe, die zur Auflösungsklage berechtigen, in den „Verhältnissen der Gesellschaft" liegen müssen[56]). Andererseits handelt es sich bei der Kündigung aus § 8 Kart.-VO. um die Befreiung der kündigenden Firma von Bedingungen, die für sie persönlich untragbar geworden sind. Die Voraussetzungen und Ziele der beiden in Rede stehenden Rechtsmittel sind also völlig verschieden. Um den Kartellmitgliedern gerecht zu werden, wird man deshalb im Ergebnis je nach der Sachlage die Auflösungsklage des § 61 des G.m.b.H.-Ges. oder die Kündigung aus § 8 Kart.VO. zulassen müssen[57]).

Die genannten Fälle zeigen, in wieweit bei der freiwilligen Mitgliedschaft die Verbandsgewalt das einzelne Mitglied am Verbande festhalten kann. Wir haben gesehen, daß da, wo nicht eine freie, willkürliche Austrittsmöglichkeit besteht, das Mitglied doch wenigstens bei wichtigem Grunde seine vollständige wirtschaftliche Bewegungsfreiheit zurückerlangen kann.

II.

Zwangsmitgliedschaft.

Ganz anders liegt es in dieser Hinsicht bei der Zwangsmitgliedschaft. Das Wesen der Zwangsmitgliedschaft bringt es mit sich, daß besonders die Austrittsmöglichkeit bzw. das Kündigungsrecht an strengere Vorschriften geknüpft ist als bei der freiwilligen Mitgliedschaft. Würde man bei einer durch Zwang herbeigeführten Mitgliedschaft ein freiwilliges, willkürliches Austritts- bzw. Kündigungsrecht geben, so würde damit der Zwangscharackter vollständig aufgehoben werden.

Im Folgenden soll an Beispielen gezeigt werden, daß die Zwangsmitgliedschaft notwendig einen Ausschluß des Austritts-

[55]) Isay-Tschierschky, Kartell-Ver. 1930, S. 197.

[56]) Vgl. Flechtheim, die rechtliche Organisation der Kartelle, S. 95.

[57]) So Kartell-Rundschau 1924, S. 24; JW. 24, 235; Callmann, Das deutsche Kartellrecht, 1934 S. 142; Isay-Tschierschky, Kart.VO. 1930, S. 201; Eger, Recht der deutschen Kartelle 1932, S. 103, äußert sich nur dahin, daß § 8 Kart.VO. auf die Kartell-G.m.b.H. anwendbar sei; a. M. Müller-Erzbach, Deutsches Handelsrecht, S. 414, II.—III. Auflage.

bzw. Kündigungsrechts oder wenigstens eine Erschwerung dieser Rechte in sich schließt. Gegenstand unserer Betrachtung seien zunächst einige Zwangsverbände des Wirtschaftsrechts.

1. Wenn durch § 2 des Kohlenwirtschaftsgesetzes vom 23. März 1919 und die §§ 5 und 6 seiner Ausführungsverordnung sämtliche Kohlenerzeuger zu Kohlensyndikaten zwangsweise zusammengeschlossen worden sind, so ergibt sich daraus, daß ein Austritt des einzelnen Mitglieds aus dem Syndikat nicht mehr möglich ist, solange die Voraussetzungen für den Zwangszusammenschluß bestehen. Würde ein Syndikatsmitglied, bei dem die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 Ausf.B. KWG. vorliegen, aus dem Syndikat ausscheiden, so würde dadurch ein Zustand geschaffen, der den §§ 5 und 6 Ausf.B. KWG. widerspricht. Es würde von neuem eine Beitrittspflicht entstehen, die der Reichswirtschaftsminister notfalls in entsprechender Anwendung des § 6, Satz 2 Ausf.B. KWG. durchführen könnte.

Anders ist es jedoch, wenn die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 Ausf.B. KWG. nachträglich wegfallen. Nach § 5 Abs. 2 Ausf.Best. KWG. besteht die Zusammenschlußpflicht nur für solche Kohlenerzeuger, die „ein Kohlenbergwerk auf eigene Rechnung betreiben". Das Kohlenbergwerk muß sich also im Betrieb befinden. „Der objektive Zweck des Syndikats, Stärkung des Bergbaues im allgemeinen und Erfüllung der Aufgaben des Kohlenwirtschaftsgesetzes"[58]), kann aber dann nicht mehr durch ein Mitglied gefördert werden, wenn dessen Bergwerk nicht mehr betriebsfähig ist. Für diesen Fall wird sogar die Auffassung vertreten, daß der Betreffende ausscheiden müsse. „Ein Mitglied, daß seine gesamte Produktion einstellt, weil z. B. die Zeche nicht mehr abbauwürdig ist, muß aus dem Syndikat ausscheiden, weil der Syndikatszweck für dieses Werk unmöglich geworden ist"[59]). Dementsprechend bestand auch z. Zt. des Erlasses des Kohlenwirtschaftsgesetzes für die Inhaber von stillgelegten Werken keine Beitrittspflicht[60]). Das folgt aus § 6 Ausf.Best. KWG., der die Pflicht zum Beitritt für solche Kohlenerzeuger, die den Betrieb des Bergwerks erst nach Errichtung des Syndikats beginnen, nur dann vorschreibt, wenn das Werk lieferungsfähig ist. Im Ergebnis kann also ein Mitglied nur dann aus dem Syndikat ausscheiden, wenn die Voraussetzung der §§ 5 und 6 Ausf.Best. KWG. wegfallen, d. h. wenn das Werk nicht mehr produziert.

[58]) Vgl. Gieseke, Gutachten zur Frage der Ausschließung der Märkischen Bergbau-Akt.-Ges. aus dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat vom 27. 3. 1928 (veröffentlicht).

[59]) Flechtheim, Kartellrecht, II. Aufl. S. 128; a. M. Gieseke, in dem genannten Gutachten.

[60]) Vgl. Isay, Kohlenwirtschaftsgesetz, § 5, I c.

Das für die Mitglieder der Kohlensyndikate Gesagte gilt auch für die Mitglieder des durch das Kaliwirtschaftsgesetz vom 18. Dezember 1933 geschaffenen Kalisyndikats. Ein Mitglied könnte auch hier nur dann ausscheiden, wenn bei ihm die Voraussetzungen für die Förderung des Zweckes des Syndikats wegfallen, d. h. wenn sein Werk nicht mehr im Betriebe ist.

Eine gesetzliche Regelung dieser Frage ist erfolgt bei den auf Grund des Zwangskartellgesetzes vom 15. Juli 1933 geschaffenen Kartellen. Hier[61]) ist der Ausschluß des Austrittsrechts gesetzlich verankert. Da auf die infolge dieses Gesetzes gegründeten Zwangskartelle die Kartellverordnung und damit auch die Kündigungsvorschrift des § 8 Anwendung findet, würde ein solches Zwangskartell bald durch Kündigung einzelner Mitglieder seinen Zweck nicht mehr erfüllen können. Dem begegnet das Gesetz vom 15. Juli 1933 dadurch, daß es ausdrücklich den § 8 der Kart.VO. für unanwendbar erklärt.

Aehnliche Grundsätze finden wir auch bei den Zwangsorganisationen, die das Reichskulturkammergesetz eingeführt hat. Durch § 2 der ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes werden die Reichsmusikkammer, die Reichskammer der bildenden Künste, die Reichstheaterkammer, die Reichsrundfunkkammer und die Reichsfilmkammer zur Reichskulturkammer vereinigt. Die Mitgliedschaft dieser Einzelkammern zur Reichskulturkammer beruht also auf Gesetz. Da es sich hierbei um eine öffentlich rechtliche Vorschrift[62]) handelt, ist das Ausscheiden der Einzelkammern aus der Reichskulturkammer nicht möglich. Durch den Austritt würde ein gesetzwidriger Zustand geschaffen werden.

Was die Frage des Austritts bzw. des Kündigungsrechts des einzelnen Mitglieds bei seinem Fachverband bzw. seiner Einzelkammer betrifft, so gibt das Reichskulturkammergesetz hierüber keine positiven Bestimmungen. Die Frage läßt sich nur aus dem gedanklichen Aufbau der Reichskulturkammer heraus beantworten.

Der Nationalsozialismus steht in einem bewußten Gegensatz zu allen früheren Staatsauffassungen seit der Aufklärungszeit, die die Kultur als eine Angelegenheit der Einzelpersönlichkeit in einen gewissen Gegensatz zum Staat setzten. Für ihn ist die Kultur eine Angelegenheit des Staates. In diesem Sinne stellt das Reichskulturkammergesetz die Durchführung des berufsständischen Gedankens auf kulturellem Gebiet dar. Das bedeutet, daß alle unmittelbar oder mittelbar an der Kultur Schaffenden berufsständisch zusammengefaßt werden. Diese Zusammenfassung ist auf dem Gebiete der Kultur er-

[61]) § 1 Abs. 2.

[62]) Die Einzelkammern sind gemäß § 1 Reichskult.-Kammer-Ges. Körperschaften des öffentlichen Rechts.

folgt, indem die Angehörigen aller Tätigkeitszweige der Kultur durch die §§ 1 u. 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes zu Körperschaften des öffentlichen Rechts vereinigt worden sind. Die berufständische Körperschaft will somit alle artgleichen Verrichtungsträger zusammenfassen.[63]) Das Kriterium der Mitgliedschaft zum Berufsstande ist demnach die Verrichtung der zum Berufsstande gehörigen Tätigkeit. Wer noch nicht auf Grund des § 1 der ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes zum Mitglied der berufständischen Körperschaft geworden ist, hat gemäß § 4 die Mitgliedschaft zu erwerben. Das Streben nach verrichtungsmäßiger und personeller Ausschließlichkeit führt dazu, daß der Berufsstand alle Verrichtungen und Verrichtungsträger gleicher Art völlig in seinen Machtbereich zu ziehen sucht.

Der Grundsatz der „Lückenlosigkeit der Berufsstände"[64]) kann in verschiedenen Formen durchgeführt werden. Als die klarste Art der Durchführung kann man diejenige bezeichnen, die in Deutschland zur Ausführung gelangen soll und die in den beiden schon bestehenden Berufsständen des Reichsnährstandes und der Kultur angewandt wurde. Beim Reichsnährstand ist jeder Verrichtungsträger von selbst und zwangsmäßig Mitglied des Berufsstandes. Beim Berufsstand der Kultur muß jeder Verrichtungsträger Mitglied der berufsständischen Körperschaft sein.[65])

Dem hier für die Durchführung des berufständischen Gedankens in der deutschen Kultur wiedergegebenen Gedanken entsprechend, können gemäß § 28 der ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes die Präsidenten der Einzelkammern Ordnungsstrafen gegen jeden festsetzen, der entgegen der Vorschrift des § 4 dieser Verordnung nicht Mitglied dieser Kammer ist und gleichwohl eine der von ihr umfaßten Beschäftigungen ausübt. Von diesem Gesichtspunkt

---

[63]) Vgl. hierzu Spann, Gesellschaftslehre, S. 426 ff.; Heinrich, Ständewesen, S. 173; Goernandt, Die berufständische Verfassung der deutschen Wirtschaft, s. bes. § 8 seines Entwurfes eines Gesetzes, wo er ausdrücklich die Pflichtmitgliedschaft vorschreibt.

[64]) Vgl. Spann, Gesellschaftslehre, S. 426.

[65]) Eine nicht so strenge Form ist diejenige, die der Faschismus gewählt hat. Bei ihm bildet die Grundzelle der Wirtschaftsordnung das Syndikat, welches errichtet wird für jede Gattung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Intellektuellen, Künstlern, Handwerkern usw. Das Syndikat ist aber keine eigentliche Zwangsorganisation, denn niemand ist gezwungen, Mitglied zu werden; trotzdem verfügt aber das Syndikat über ausgedehnte Zwangsrechte auch über diejenigen, die nicht Mitglieder sind. Wenn somit die faschistische Syndikatsverfassung auch keine direkte Zwangsmitgliedschaft vorsieht, so besteht doch für die Angehörigen der betreffenden Tätigkeitszweige ein indirekter Beitrittszwang zum Syndikat. (Vgl. hierzu W. Heinrich, Der Faschismus, Staat und Wirtschaft im neuen Italien, 1933.)

aus läßt sich auch die Frage des Austritts aus dem Fachverband und damit aus der Einzelkammer und der Reichskulturkammer beantworten.

Oben[66]) wurde gesagt, daß durch den Austritt die freiwillige Lösung der körperschaftlichen Gebundenheit, d. h. die Wiederherstellung der körperschaftsfreien Sphäre erreicht werden soll. Die Möglichkeit, von der körperschaftlichen Gebundenheit loszukommen, besteht letzten Endes auch bei den Fällen der Zwangsmitgliedschaft, aber nur unter der Voraussetzung, daß der Grund, der die Zwangsmitgliedschaft herbeigeführt hat (hier die Berufsausübung) wegfällt. Die Frage, ob eine Austrittsmöglichkeit aus dem Zwangsverbande gegeben ist, darf man nicht ohne weiteres deshalb bejahen, weil der körperschaftsfreie Zustand nach Erfüllung gewisser Voraussetzungen erreicht werden kann. Will ein Vereinsmitglied austreten, so will es den Zustand wiederherstellen, der vor der Mitgliedschaft bestand. Deshalb ist die Bezeichnung Waldeckers,[67]) daß der Austritt die „W i e d e r herstellung der körperschaftsfreien Sphäre" sei, sehr treffend. Dasselbe muß auch für die Zwangsmitgliedschaft gelten. Wenn das Mitglied den körperschaftsfreien Zustand wiedererlangen will, so beabsichtigt es, lediglich eine Loslösung von der körperschaftlichen Bindung zu erreichen, d. h. auch in der beruflichen Tätigkeit ungebunden zu sein. Der Betreffende müßte also einen unter § 4 der ersten Ausführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz fallenden Beruf ausüben können, ohne die durch das Gesetz vorgeschriebene Zwangsmitgliedschaft. Das ist aber mit Ausnahme der Fälle des § 9 undenkbar.[68])

Auch hier würde der Betreffende durch den Austritt aus dem Fachverband bzw der Einzelkammer einen gesetzeswidrigen Zustand schaffen, der nur durch Wiedereintritt beseitigt werden könnte. Ein Austritt aus dem Fachverband und damit aus der Einzelkammer und der Reichskulturkammer ist deshalb nur möglich unter Aufgabe der Berufsausübung.[69])

---

[66]) S. o. S. 30.

[67]) Eingetragene Genossenschaft, S. 178.

[68]) § 4 der I. Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes.

[69]) Das ist deutlich ausgesprochen in § 7 Abs. 2 der Satzung der Filmkammer vom 24. 8. 1933, wo es heißt, daß die unmittelbare Mitgliedschaft zur Filmkammer erlischt durch eine der Filmkammer gegenüber vom Mitglied abzugebende Erklärung, daß es die Tätigkeit auf dem Gebiete seiner Berufsgruppe eingestellt hat.

Eine andere, in diesem Zusammenhang zu stellende Frage ist die, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Mitglied ausgeschlossen werden kann, insbesondere, ob, wenn ein Ausschließungsrecht besteht, dieses an bestimmte Voraussetzungen gebunden oder unbechränkt zuzulassen ist.

I.

Freiwillige Mitgliedschaft.

Bei der freiwilligen Mitgliedschaft richtet sich die Entscheidung in erster Linie nach der Satzung. Zweifelhaft ist es dagegen, ob der Körperschaft ein Ausschließungsrecht zusteht, wenn sie es unterlassen hat, es sich in der Satzung vorzubehalten.

O. Gierke[70]) vertritt die Meinung, daß im Zweifel ein freies Ausschließungsrecht bestehe. Demgegenüber ist z. B. Kohler[71]) der Ansicht, daß der Verein im Zweifel nicht die Möglichkeit habe, ein Mitglied auszustoßen.

M. E. sind beide Auffassungen in ihrer Art zu weitgehend. Ein vollkommen freies Ausschließungsrecht würde die Rechtsstellung der Mitglieder dem Verein gegenüber zu schwach gestalten. Auf der anderen Seite erfordert es das Lebensinteresse des Vereins, daß ihm auch ohne eine besondere Satzungsbestimmung unter gewissen Voraussetzungen ein Ausschließungsrecht zusteht. Man denke nur an den Fall, daß sich ein Mitglied in offenkundiger Weise den Zwecken des Vereins widersetzt oder den Verein durch Handlungen, die dem Vereinszweck widersprechen, schädigt. Bei solcher Sachlage muß der Verein die Möglichkeit haben, das Mitglied auszustoßen.

„Es ist ein leitender Gedanke des geltenden bürgerlichen und Handelsrechts, daß ein in die Lebensbetätigung der Beteiligten stark eingreifendes Rechtsverhältnis dann vor Ablauf der festgesetzten Zeit gelöst werden kann, wenn ein „wichtiger Grund" es erfordert. So besonders bei dem dem Verein am nächsten verwandten Rechtsverhältnis der Gesellschaft (§§ 723, 737 BGB.), ferner beim Dienstvertrag (§§ 626 BGB sowie 70 HGB.)"[72]). Es ist deshalb zweckmäßig, den Vereinen entsprechend dem bei der Gesellschaft (§§ 723, 737 BGB.) geltenden Kündigungsrecht ein Ausschlußrecht aus wichtigem Grunde

[70]) Genossenschaftstheorie, S. 186—187; Leist, Vereinsrecht S. 20.
[71]) Lehrbuch Bd. I, Allgem. T. S. 396 ff.; ebenso Goldmann-Lilienthal, BGB. Bd. I, S. 85; Eck, Vorträge über das Recht des BGB., S. 63.
[72]) Vgl. Oertmann, Komm. § 35 d $\gamma\gamma$ 3.

zuzubilligen. Als Maßstab hierfür hat in erster Linie der Vereinszweck zu gelten[73]).

Im Ergebnis ist also daran festzuhalten, daß bei der freiwilligen Mitgliedschaft die Stellung des Mitgliedes dem Verein gegenüber nicht von der Willkür des Vereins abhängt, sondern daß der Ausschluß des Mitgliedes an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist. Die Vereinsherrschaft kann sich deshalb nur in dem festgelegten Rahmen den Mitgliedern gegenüber äußern.

II.

Zwangsmitgliedschaft.

Was für die freiwillige Mitgliedschaft gesagt wurde, wird erst recht für diejenigen Fälle zutreffen, wo die Mitgliedschaft nicht auf freiem Entschluß, sondern auf Zwang beruht. Wenn der Besitz der Mitgliedschaft Voraussetzung für die Ausübung des Berufes und damit für den Betreffenden eine Lebensnotwendigkeit ist, kann ein freies, nicht an einen wichtigen Grund gebundenes Ausschließungsrecht nicht bestehen. Das werden auch diejenigen Schriftsteller zugeben, die bei der freiwilligen Mitgliedschaft ein freies Ausschließungsrecht angenommen haben. Die Folge wäre sonst, daß die Mitglieder in der Ausübung ihres Berufes von der Willkür der Körperschaft abhängig wären.

§ 6: Nachprüfung des Ausschließungsbeschlusses durch eine außenstehende, unabhängige Instanz.

Es fragt sich, wie diese Beschränkung der Ausschließungsbefugnis den Mitgliedern gegenüber gesichert werden kann, d. h. ob ein Ausschließungsbeschluß durch die ordentlichen Gerichte bzw. eine andere hierfür zuständige Stelle nachgeprüft werden kann.

I.

Freiwillige Mitgliedschaft.

Die Meinungen hierüber sind verschieden. Die herrschende Ansicht bezüglich der freiwilligen Mitgliedschaft geht dahin, daß z. B. ein Ausschließungsbeschluß eines Vereins im Rechtswege angefochten werden kann, nachdem der Ausgeschlossene die durch die Satzung selbst vorgesehenen Wege

[73]) Vgl. Oertmann, a.a.O.; Heinsheimer, Mitgliedschaft und Ausschließung, S. 38—41; Rehbein, BGB. Bd. I, 59; Dernburg, Bürgerl. Recht, Bd. I § 69 V 1; Planck, Komm. Aufl. 4 § 39 Ziff. 3; Enneccerus, Teil I § 105 VI.

(z. B. Anrufung der Mitgliederversammlung) erschöpft hat[74]). Dabei darf aber in die Selbständigkeit der Vereinsverwaltung nicht eingegriffen werden, d. h. es darf nur die formelle Seite des Beschlusses nachgeprüft werden (Verstöße gegen das Gesetz oder die Satzung). Die sachliche Richtigkeit des Beschlusses darf dagegen nicht untersucht werden.[75]) Im allgemeinen wird man diese Ansicht teilen können, namentlich unter dem Gesichtspunkt, daß die Mitglieder sich in Vereinsangelegenheiten selbst der Entscheidung des Vereins unterworfen haben.

Dieser Gesichtspunkt kann aber nur insoweit maßgebend sein, als er wirklich zutrifft. Die Selbstbestimmung und Selbstverwaltung des Vereins und damit die Ausschließung jeglicher Einwirkung der ordentlichen Gerichte muß deshalb da aufhören, wo eine freiwillige Unterordnung unter die Vereinsgewalt nicht mehr anzunehmen ist. Letzteres ist aber dann der Fall, wenn der Verein seine Macht mißbraucht und sie zur Willkür werden läßt. Es hat sich deshalb immer mehr die Meinung durchgesetzt, daß in den Fällen offenbarer Willkür oder eines Verstoßes gegen § 826 BGB. eine Nachprüfung der Vereinsbeschlüsse durch die ordentlichen Gerichte stattfinden muß[76])[77]).

II.

Zwangsmitgliedschaft.

Aehnliche Erwägungen sind auch bei der Zwangsmitgliedschaft geboten. Der entscheidende Gesichtspunkt von dem man ausgehen muß, ist hier im Gegensatz zur freiwilligen Mitgliedschaft, daß das Mitglied sich nicht freiwillig der Vereinsgewalt unterworfen hat, sondern daß es dazu gezwungen worden ist und in den meisten Fällen die Mitgliedschaft geradezu eine Lebensnotwendigkeit für die betroffene Person ist. Man denke nur an den Inhaber eines unter das Kohlenwirtschaftsgesetz fallenden Bergwerkes, den Inhaber einer Seifenfabrik, der auf Grund des Zwangskartellgesetzes von 1933 dem Verband deutscher Seifenfabrikanten angeschlossen sein muß, oder einen Schauspieler, der auf Grund des Reichskulturkammergesetzes zur Ausübung seines Berufes Mitglied der

[74]) RG. 85, 355; „Recht" 1925, 15 Nr. 2.

[75]) Enneccerus, Bd. I § 105, VI; Komm. v. RGR. § 39 II; RG. 49, 150; JW. 1900, 417; 1903, Beil. S. 33 u. 40; 1906, 416; Warneyer Rechtspr. 1922, Nr. 285.

[76]) Vgl. v. Tuhr, Handb. S. 546 ff.; Hedemann im Bürgerl. A. 38, 135 ff.; Delius im Verw.Arch. 92, 223; Leist, Untersuchungen zum inneren Vereinsrecht, Heinsheimer, Mitgliedschaft und Ausschließung, S. 40; Enneccerus, I § 105 VI.; Warn. BGB. Bd. I zu § 35 III; RG. 106, 120 a. E.; 107, 388 ff.

[77]) Das schweizerische ZGB. gibt das sachliche Nachprüfungsrecht beim Schweigen der Satzung nur mittelbar, indem es bestimmt, daß die Ausschließung nur aus wichtigem Grunde erfolgen darf.

Reichstheaterkammer und damit der Reichskulturkammer sein muß und dies nur durch die Mitgliedschaft zu dem zuständigen Fachverband erreichen kann.

In der Rechtsprechung sind häufig Fälle, in denen durch Vereinsmaßregeln die Existenz eines Mitgliedes in Frage gestellt wurde, als unter § 826 BGB. fallend angesehen worden. So heißt es in Reichsgericht Bd. 93, 304 daß die Anwendung des § 826 BGB. dann gegeben sei, wenn der Vereinsbeschluß geeignet ist, die wirtschaftliche Existenz des Betroffenen völlig oder nahezu zu untergraben oder wenn die Handlungsweise des Betroffenen, welche dem Verein die Veranlassung zu seinem Vorgehen gab, in keinem billigen Verhältnis zu dem Ausschließungsbeschluß stehe, so daß sie sich als Maßnahme der Willkür und Gehässigkeit darstelle[78]).

Eine solche Sachlage kann bei den Fällen der Zwangsmitgliedschaft sehr leicht eintreten. Andererseits muß aber die Zwangsorganisation das Recht haben, gegen Mitglieder, die der Organisation schaden, vorzugehen und unter Umständen den Betreffenden aus der Organisation auszuschließen. Gerade diese wirtschaftliche Macht, die der Organisation dem einzelnen Mitglied gegenüber zu Gebote steht, legt ihr die Pflicht auf, bei einem derartigen Vorgehen gegen ein Mitglied „besonnen und maßvoll zu verfahren und unter billiger Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Betroffenen jede Maßnahme zu vermeiden, die der Ausübung seines Berufes in durch die gegebene Sachlage nicht unbedingt gebotener Weise Schranken auferlegt oder Hindernisse bereitet".[79]) Eine genaue Kontrolle darüber, ob derartige Erwägungen auch tatsächlich angestellt worden sind, ist aber nicht gegeben, wenn die letzte Entscheidung über einen solchen Beschluß bei der betreffenden Körperschaft selbst ruht. Es muß daher auch hier gelten, daß ein Beschluß einer Zwangsorganisation, der ein Mitglied aus der Organisation ausschließt, von einer außenstehenden, unabhängigen Instanz, nachgeprüft werden kann, sofern Zweifel bestehen, daß zwingende Gründe für den Beschluß vorhanden waren.

Bei privatrechtlichen Körperschaften sind maßgebend die ordentlichen Gerichte, bei öffentl. rechtl. Körperschaften die Verwaltungsbehörden und Gerichte oder reichsrechtlich besonders zu diesem Zwecke bestellte Gerichte.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Feststellung, daß man die sachliche Nachprüfung eines Ausschließungsbeschlusses durch die ordentlichen Gerichte sowohl im Schrifttum als auch in der Rechtsprechung für die Erwerbs- und

[78]) So auch RG. 64, 158.

[79]) So RG. 79, 19 zu einem Fall, wo einem Arzt von seinem Aerzteverein der berufliche Verkehr mit den Mitgliedern verboten wurde.

Wirtschaftsgenossenschaften allgemein zugelassen hat[80]). Als Grund hierfür wird meist angegeben, daß es sich bei der Entscheidung über den Ausschluß um wichtige Vermögensrechte des betreffenden Mitgliedes handeln kann und bei Nichtzulassung des richterlichen Prüfungsrechtes die Genossenschaft als Richter in eigener Sache handeln würde[81]).

Wenn man die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit den Fällen der Zwangsmitgliedschaft vergleicht, so zeigt sich, daß die Gründe, die dort allgemein zur Zulassung der Nachprüfung des Ausschließungsbeschlusses geführt haben, in den allermeisten Fällen auch hier zutreffen. Sie werden sogar vielfach noch stichhaltiger sein, denn wenn ein Genosse aus der Genossenschaft ausgeschlossen ist, so kann er durch neue Arbeit und Initiative wieder zu seinem früheren Vermögensstand gelangen. Wenn dagegen ein Mitglied aus einer Zwangsorganisation ausgeschlossen wird, so verliert es meist die Möglichkeit, sich überhaupt noch auf diesem Gebiete zu betätigen. Ein Musiker z. B., der aus der Reichsmusikkammer ausgeschlossen wird, ist infolge seiner einseitigen Ausbildung so sehr auf diesen Beruf angewiesen, daß es ihm sehr schwer fallen wird, mit einer anderen Tätigkeit seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Dieselbe Sachlage ergibt sich für einen Handwerker, der aus der Zwangsinnung ausgeschlossen wird, da er meist nur dieses eine Handwerk erlernt hat.

Das Grundvermögen eines jeden Schaffenden, die Arbeitskraft selbst, wird also in einem solchen Fall in Frage gestellt, da der Betreffende sich nur in wenigen Fällen auch in anderen Berufen gewinnbringend betätigen kann.

Diese Erkenntnisse führen zu dem Ergebnis, daß der Ausschluß aus einer Zwangsorganisation nicht nur unter den oben genannten Voraussetzungen (Willkür, Unbilligkeit) einer Nachprüfung unterliegen muß, sondern daß in den Fällen, bei denen die Mitgliedschaft zu einer Zwangsorganisation Voraussetzung ist für die Ausübung eines bestimmten Berufes, der Ausschließungsbeschluß immer der Nachprüfung durch eine hierzu geschaffene Instanz[82]) bedarf[83]).

In Anbetracht der Tatsache, daß bei dem durch den nationalsozialistischen Staat geschaffenen Körperschaften der Führergrundsatz durchgeführt worden ist, könnte man die Frage aufwerfen, ob nicht das Wesen des Führerprinzips einer

[80]) Vgl. Parisius-Crüger, Komm. § 68 Anm. 8; Merzbacher, Genossenschaftsgesetz, S. 145; Deumer, Recht der eingetragenen Genossenschaft, S. 148; RG. 57, 156; 88, 196; JW. 1908, 250; OLG. Dresden, 6, 499.

[81]) RG. 57, 156; OLG. Braunschweig in Seuff. Arch. 64, 496.

[82]) Vgl. oben S. 41.

[83]) Allerdings muß auch hier wie bei der Genossenschaft gelten, daß zuerst die statutenmäßigen Mittel erschöpft sein müssen.

weiteren Nachprüfung der Entscheidungen widerspricht. Man könnte der Meinung sein, daß, wenn der Führer eine Entscheidung trifft, eine Anfechtung dieser Entscheidung bzw. eine Nachprüfung durch eine weitere Instanz nicht mehr notwendig sei. Diese Auffassung ist aber m. E. nicht zutreffend. Die oben[84]) gestellte Forderung, daß allgemein die Zwangsmitgliedschaft eine Nachprüfung des Ausschließungsbeschlusses notwendig mache, hat doch den Zweck, daß die Zwangsorganisation nicht Richter in eigener Sache sein soll, sondern daß eine unabhängige Instanz zur objektiven Beurteilung herangezogen werden soll. Es ist nicht einzusehen, weshalb diese allgemeine Forderung nicht auch innerhalb des Führerprinzips gelten soll. Der Führergrundsatz will nur die Entscheidungen der Angelegenheiten der Körperschaft von der Mitgliederversammlung auf den Führer übertragen. Damit wird die Verantwortung einer Entscheidung vom Führer allein getragen. Gerade deshalb ist es eine berechtigte und gesunde Forderung, wenn bei so schwerwiegenden Entscheidungen wie den hier in Rede stehenden eine nochmalige Prüfung der Entscheidung erfolgt. Durch eine solche Anfechtungsmöglichkeit können sich die Vorteile des Führerprinzips erst schrankenlos zeigen und erhält dieser Grundsatz seine Rechtfertigung.

---

[84]) Vgl. oben S. 42.

Schrifttum.

Albrecht, Die Außenhandelsstelle als Zwangskartell und Selbstverwaltungskörper, Beilagen zu den Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1893.

Biermann, Bürgerliches Recht, Bd. I, bürgerl. Lehren und Personenrecht, 1908.

Callmann, Das deutsche Kartellrecht, Kommentar Berlin 1934.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts, I. Bd. Einleitungen und Allgemeiner Teil 1900.

Delius, Der Ausschluß von Mitgliedern aus Vereinen des öffentlichen und privaten Rechts, Verw.Arch. Bd. 22, S. 372.

Dernburg, Das Bürgerliche Recht, Bd. I Allgemeine Lehren, 3. Aufl. 1906.

Deumer, Das Recht der eingetragenen Genossenschaft 1912.

Eck, Vorträge über das Recht des BGB. herausgegeben von Leonhard, Bd. I 1903.

Eger, Das Recht der deutschen Kartelle 1932.

Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 9. Aufl. 1903.

Enneccerus, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, I. Bd. Allgemeiner Teil, 12. Aufl. Marburg 1928.

Flechtheim, Rechtliche Organisation der Kartelle, Mannheim 1923.

v. Gierke, Julius, Handelsrecht und Wirtschaftsrecht, 4. Aufl. 1933.

v. Gierke, Otto, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, Berlin 1887.

— Deutsches Privatrecht, Bd. I Allg. Teil und Personenrecht 1895.

Gieseke, Die Rechtsverhältnisse der gemeinwirtschaftlichen Organisationen, Jena 1922.

— Gutachten zur Frage der Ausschließung der Märkischen Bergbau A.-G. aus dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat vom 27. 3. 1928.

Goernandt, Die berufsständische Verfassung der deutschen Wirtschaft 1933.

Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch, Bd. I 2. Aufl. 1903.

Hedemann, Ausstoßung aus Vereinen, Arch. f. Bürgerl. Recht, 38 S. 132.

Heinrich, Ständewesen 1932.

— Der Faschismus, Staat und Wirtschaft im neuen Italien 1933.

Heinsheimer, Mitgliedschaft und Ausschließung 1913.

Hellwig, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, II. Bd. Leipzig 1907.

Hubrich, Ueber die Entstehung öffentlich-rechtlicher Korporationen in Preußen, ArchfBürgR. Bd. 33, S. 35.

Isay, Rud., Das Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, Berlin 1919, 1920.

— Allgemeines Berggesetz für die preuß. Staaten, II. Bd. 1920.

Isay-Tschierschky, Kartellverordnung, 2. Aufl. 1930.

Jellinek, Verwaltungsrecht 2. Aufl. Berlin 1929.

Kohler, Lehrb. des Bürgerl. Rechts, Bd. I. Allg. Teil 1904.

Landmann-Rohner, Kommentar zur Gewerbeordnung Bd. II. 8. Aufl. 1925.

Leist, Untersuchungen zum inneren Vereinsrecht 1904.

Lobe, Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Herausgegeb. v. Stier-Somlo-Elster, II. Bd. 1927, Art. Elektrizität.

Lüttich, Kohlenwirtschaft Berlin 1920.

Molitor, Zur Theorie des Vertragszwangs (JherJ. für die Dogmatik des Bürgerlichen Rechts, Bd. 73, S. 22).
Müller-Erzbach, Deutsches Handelsrecht, 3. Aufl. 1928.
Musold, Die Organisation der Kaliwirtschaft (in „Schriften des Instituts für Arbeitsrecht an der Universität Leipzig") Berlin 1926.
Niessen, Die privatrechtliche Stellung der Elektrizität und der Elektrizitätslieferungsvertrag, 1925.
Nipperdey, Kontrahierungszwang und diktierter Vertrag, Jena 1920.
Oertmann, Komm. zum BGB. 3. Aufl. 1927.
Plaut, Der rechtliche Aufbau der deutschen Kohlenwirtschaft, Diss. Halle 1931.
Puchelt, Zeitschrift für franz. Zivilrecht, I S. 154/160.
Reger-Stössel, Gewerbeordnung Bd. I 7. Aufl. 1927.
Rehbein, Das Bürgerliche Gesetzbuch Bd. I 1899.
Reier, Sozialisierungsgesetze (Guttentagsche Samml. deutscher Reichsgesetze Nr. 141) 1920.
Riesenfeld, Das Problem des gemischten Rechtsverhältnisses i. Körperschaftsrecht (gesellschaftsrechtl. Abhandl. Heft 19) Berlin 1932.
Ruth, Eintritt und Austritt von Mitgliedern (Ztschr. f. d. ges. Handelsrecht, 88, 454 ff.)
Seufferts Archiv, Bd. 64, S. 469.
Spann, Gesellschaftslehre, Leipzig 1922.
Steinmann-Buchner, Die Nährstände und ihre zukünftige Stellung im Staate 1885.
Waldecker, Die eingetragene Genossenschaft, Lehrb. 1916.
Warneyer, Komm. zum BGB., Bd. I 2. Aufl. 1930.
Warneyer Rechtsprechung 1922, Nr. 285.
Wasserab, Soziale Politik im Deutschen Reich, Stuttgart 1889.
Windscheid, Lehrb. des Pandektenrechts, 9. Aufl. 1906.
Zschacke, Die rechtliche Entwicklung des Kalisyndikats, Diss. Halle 1933.
Satzungen der Filmkammer vom 24. August 1933.
— des Rhein.-Westf. Kohlensyndikats.
— des Rheinischen Braunkohlensyndikats, Köln.
Syndikatsvertrag des Mitteldeutschen Braunkohlensyndikats.
Gesellschaftsvertrag des Aachener Steinkohlensyndikats GmbH.

Lebenslauf

Ich, Günther Rennert, wurde am 1. 4. 1911 in Essen als Sohn des Oberlehrers Dr. Alfred Rennert und seiner Ehefrau Adelheid geb. Nettesheim, geboren. Während des Krieges wurde mein Vater an die Kadettenanstalt in Plön (Schleswig-Holstein) versetzt. Dort besuchte ich seit 1917 die Vorschule. Nach der Rückkehr meiner Eltern nach Essen kam ich auf eine Essener Volksschule. Im Jahre 1919 wandte sich mein Vater dem Kaufmannsberuf zu und fuhr mit seiner Familie nach Buenos-Aires. Dort besuchte ich zunächst eine argentinische und dann eine deutsche Schule. 1921 kamen wir nach Deutschland zurück. Zunächst wohnten wir in Köln. Seit Ostern 1921 war ich Schüler des Köln-Lindenthaler Realgymnasiums, konnte jedoch nur bis zur Untersekunda auf dieser Schule bleiben, da ein Asthmaleiden mich zwang, ein Hochgebirgsklima aufzusuchen. Die Zeit von Weihnachten 1926 bis Ostern 1928 verbrachte ich in Davos, und zwar als Schüler der Realgymnasiumabteilung des Pädagogiums Fridericianum. Während der beiden folgenden Jahre besuchte ich das Albrecht-Dürer-Realgymnasium in Hagen i. W. Dort legte ich Ostern 1930 die Reifeprüfung ab.

Seit dem Sommersemester 1930 studierte ich die Rechtswissenschaften, und zwar hörte ich an den Universitäten München, Berlin und Halle. Die Hochschullehrer, an deren Vorlesungen bzw. Uebungen ich teilgenommen habe, waren die Professoren von Beling, Beyerle, Doerr, Kisch, Müller-Erzbach, Naviasky, Petraschek, Riezler, Specht und Wenger in München, Alsberg, Bruns, Dersch, Glum, Herkner, Heymann, Kohlrausch, Müller-Hess, Popitz, Schlegelberger, Stutz, Schumacher, Schumann, Titze und Wolff in Berlin, Boehmer, Bilfinger, Finger, Fleischmann, Grünfeld, Hein, Joerges, Kisch, Kitzinger, Ruth, Schmaltz, Schmidt, Schwinge und Wolff in Halle.

Am 11. November 1933 legte ich am Oberlandesgericht in Naumburg die Referendarprüfung ab.

Die Anregung zur vorliegenden Arbeit erhielt ich von Herrn Prof. Dr. Ruth in Halle, wofür ich ihm zu besonderem Dank verpflichtet bin.